Die Gründe des Erlöschens der Reichstagsmitgliedschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ludwig Cobliner

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meiner lieben Mutter!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1904 Bd. 2.

Anschütz in der Deutschen Juristenzeitung 1900.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901.

Arndt, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1907.

Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 1907.

Arndt, Wann endet der Reichstag? In der Deutschen Juristenzeitung 1902.

Arndt, Über Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperiode. In Hirths Annalen 1903.

Arndt, Anfang und Ende des Deutschen Reichstages. Im Recht 1903.

Arndt, Die Berechnung der Legislaturperiode in Preußen. In den Preußischen Jahrbüchern 1903.

Arndt, Erlischt das Mandat eines Reichstagsabgeordneten durch die Eröffnung des Konkurses über dessen Vermögen? Im Recht 1900.

Bauke, Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter. In Hirths Annalen 1901.

Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. 1886.

Bock, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1902.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. 1888.

Clauß, Der Staatsbeamte als Abgeordneter in der Verfassungsentwicklung der deutschen Staaten. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts 1906 Heft 9.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 1. 1906.

v. Frisch, Der Thronverzicht. 1906.

Guttmann in der Deutschen Juristenzeitung 1900.

Herrfurth, K., Die Berechnung der Legislaturperiode des Preußischen Landtags und des Deutschen Reichstags. Marburger Diss. 1905.

Herrfurth, L., Der Zeitpunkt der Neuwahl des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses. In der Deutschen Juristenzeitung 1898.

Edler v. Hoffmann, H., Gibt es ein passives Reichstagswahlrecht der deutschen Landesherren. Im Archiv für öffentliches Recht 1903 Bd. 18.

Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. 1899.

v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung. 1904.

de Jonge, N., Reichstagswahl und Reichstagseröffnung. In Hirths Annalen 1887.

Jellinek, Gutachten. In den Verhandlungen des Deutschen Juristentags 1888 Bd. 2.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 1. 1901.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 1907.

Laband in der Deutschen Juristenzeitung 1902.

Laband im Archiv für öffentliches Recht 1907 Bd. 22.

Laband in den Annalen 1874 S. 1487 ff.

Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Deutschen Reichstags. Heidelberger Diss. 1908.

Lesse in der Deutschen Juristenzeitung 1900.

Martin, Über die Frage des Beginnes der Legislaturperiode des Deutschen Reichstags und des Preußischen Landtags. Breslauer Diss. 1906.

May, Das englische Parlament und sein Verfahren. Übersetzt von Oppenheim. 1860.

G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1905.

Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. 1873.

Mohl, Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des Deutschen Reiches. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1874 Bd. 30.

Müller, Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages. In Hirths Annalen 1902.

Perels, Das autonome Reichstagsrecht. 1903.

Perels, Die Legislaturperiode des Preußischen Hauses der Abgeordneten und des Deutschen Reichstages. Im Archiv für öffentliches Recht 1905 Bd. 19.

Prengel, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des Deutschen Reichstages 1871—1890. In Hirths Annalen 1892.

Radnitzky im Archiv für öffentliches Recht 1909 Bd. 24 Heft 2.

Rauchalles, Die deutsche Reichsverfassung. 1907.

Rauer, Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. 1849.

Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus. 1905.

v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1876.

v. Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 1. 1899.

Rosenmeyer, Wahlrecht und Armenunterstützung im Reich. Im Archiv für öffentliches Recht 1909 Bd. 24 Heft 2.

Schleiden, Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. 1879.

Schönborn, Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. 1908.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1898.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 1897.

v. Seydel, Der Deutsche Reichstag. In Hirths Annalen 1880.

v. Seydel, Gutachten in den Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages 1888 Bd. 1.

v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 2 1894.

Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. 1884.

Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. 1870.

Triepel, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. 1901.

Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1895—1897.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages und Anlagen dazu.

Stenographische Berichte über die Verhandlungeu des Preußischen Hauses der Abgeordneten.

Deutscher Reichsanzeiger und Königl. Preußischer Staatsanzeiger. Jahrgang 1873.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung. Jahrg. 1903.

I. Einleitung.

§ 1.

Wesen und Entstehung der Reichstagsmitgliedschaft.

Nicht nur im öffentlichen Recht, sondern auch auf dem Gebiete des Privatrechts finden wir Rechtsverhältnisse vor, die man als Mitgliedschaft bezeichnet.[1] Während aber auf dem Gebiete des Privatrechts hauptsächlich nur Körperschaften in Betracht kommen, haben wir es hier, was speziell die Reichstagsmitgliedschaft anlangt, mit einem Kollegium zu tun. Das Mitgliedschaftsrecht ist ein subjektives Recht.[2] Dies wird freilich bestritten von Laband,[3] der darin nur die Reflexwirkung der Körperschaftsverfassung erblickt. Die erstere Ansicht ist indes die herrschende. Das Mitgliedschaftsrecht auf dem Gebiete des Privatrechts enthält, von vermögensrechtlichen Beziehungen abgesehen, insbesondere auch die Befugnis zur Teilnahme an dem ganzen Korporationsleben, z. B. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht zu den Ver-

---

[1] § 38 BGB.

[2] vgl. Dernburg, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 S. 201 f.

[3] vgl. Annalen 1874 S. 1501.

einsämtern u. a. m.; dies sind die sogen. Organschaftsrechte. Solche Organschaftsrechte und dementsprechende Pflichten enthält auch die Reichstagsmitgliedschaft. Zu den Rechten gehört insbesondere das Recht, an den Beratungen und Abstimmungen des Reichstages teilzunehmen. Dieses selbe Recht ist aber auch gleichzeitig eine Pflicht[1]: der einzelne Abgeordnete ist rechtlich verbunden, an den Verhandlungen und überhaupt an der ganzen Tätigkeit des Reichstages sich zu beteiligen. Aus der Reichstagsmitgliedschaft entspringen dann noch verschiedene Rechte, im wesentlichen öffentlichrechtlicher Natur, die wir aber hier nicht näher zu berücksichtigen haben.

Es ist unsere Aufgabe, zu untersuchen, durch welche rechtliche Tatsachen die Reichstagsmitgliedschaft erlischt; es dürfte daher nicht unangebracht sein, kurz zu erörtern, durch welche rechtlichen Tatsachen die Reichstagsmitgliedschaft entsteht.

Art. 20 RV. bestimmt: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor". Die Reichstagsmitgliedschaft wird also erworben durch Wahl; allein dies ist nicht die einzige Voraussetzung für die Erlangung der Abgeordneteneigenschaft, sondern es ist weiterhin erforderlich, daß der Gewählte die Wahl annimmt.[2] Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Wählbarkeit finden sich in dem Wahlgesetz

[1]) Seydel, Annalen 1880 S. 402.

[2]) § 33 des Wahlreglements.

für den Deutschen Reichstag v. 31. 5. 1869. Es sind danach nur fähig, in den Reichstag gewählt zu werden, Personen männlichen Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahre deutsche Reichsangehörige sind. Nicht erforderlich ist, daß der Betreffende gerade einem deutschen Einzelstaat bezw. dem Reichsland Elsaß-Lothringen angehört; so kommt die passive Wahlfähigkeit auch denen zu, die in einem deutschen Schutzgebiet naturalisiert worden sind.[1]) Es sind dann in § 3 WahlG. hinsichtlich gewisser Personen Ausnahmen von der Wählbarkeit statuiert, mit denen wir uns später in einem anderen Zusammenhang noch zu beschäftigen haben werden. In dem angeführten Gesetze und in dem zu seiner Ausführung ergangenen Wahlreglement ist weiter normiert, wie das Wahlverfahren stattzufinden hat. Wird eine dieser Vorschriften verletzt, so kann dies zur Folge haben, daß die ganze Wahl ungültig wird. Die Entscheidung darüber, ob jemand gültig gewählt ist, steht dem Reichstage zu gemäß Art. 27 RV., worüber noch weiter unten des näheren zu handeln sein wird. Es ist nun aber wohl nicht richtig, wenn Rönne[2]) behauptet, daß die Eigenschaft als Volksvertreter erworben wird durch gültige Wahl. Im Gegenteil kann jemand die Parlamentsmit-

---

[1]) vgl. Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes v. 10. 9. 1900 § 9 Abs. 2.

[2]) Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 249 und Staatsrecht der preuß. Monarchie S. 334.

gliedschaft erlangen, der aus einem Wahlverfahren, welchem verschiedene rechtliche Mängel anhafteten, als Abgeordneter hervorgegangen ist. Der auf diese Weise Gewählte behält Sitz und Stimme im Reichstage bis zu dem Augenblick, wo der Reichstag entschieden hat, daß der betreffende Abgeordnete zur Reichstagsmitgliedschaft nicht legitimiert ist (Geschäftsordnung des Reichstages § 8).[1] Die Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten gehört, wie wir sehen werden, zu den Erlöschensgründen für die Reichstagsmitgliedschaft, denen unsere folgende Betrachtung gewidmet ist.

II. Die rechtlichen Tatsachen, welche das Erlöschen der Reichstagsmitgliedschaft zur Folge haben.

Wenn wir im allgemeinen die Tatsachen ins Auge fassen, welche den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft bewirken, so können wir dieselben in zwei Gruppen teilen. Zu der einen Gruppe sind solche Tatsachen zu rechnen, welche für sämtliche Reichstagsabgeordnete den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft, und zwar zur gleichen Zeit, zur Folge haben; zu der zweiten Gruppe können wir diejenigen Tatsachen zählen, welche bei einem einzelnen

[1] Mehrfach sind auch gerade die Stimmen nicht gültig gewählter Abgeordneter ausschlaggebend gewesen für das Zustandekommen wichtiger Beschlüsse. Vgl. das Nähere bei Prengel, Annalen 1892 S. 38 ff.

Abgeordneten den Wegfall der Reichstagsmitgliedschaft herbeiführen.

Die ersteren Tatsachen sind naturgemäß solche, durch deren Eintritt der konkrete Reichstag selbst aufhört zu existieren, die letzteren Tatsachen sind von der Art, daß durch ihren Eintritt lediglich die Abgeordneteneigenschaft des betreffenden Reichstagsmitgliedes berührt wird, dagegen diejenige der übrigen Reichstagsmitglieder davon unberührt bleibt.

Im folgenden wird zunächst von den Erlöschensgründen zu handeln sein, die für sämtliche Reichstagsmitglieder zur gleichen Zeit eintreten.

1. Diejenigen rechtlichen Tatsachen, welche für sämtliche Abgeordnete das Erlöschen der Reichstagsmitgliedschaft zur Folge haben.

§ 2.

a) Der Ablauf der Legislaturperiode.

Wir haben bereits bemerkt, daß die für sämtliche Abgeordnete gleichzeitig eintretenden Erlöschensgründe Tatsachen sind, die bewirken, daß der konkrete Reichstag selbst aufhört zu existieren. Der Reichstag kann aber auf zweierlei Weise sein Ende erreichen: entweder durch Ablauf der Legislaturperiode oder dadurch, daß er vor Ablauf derselben aufgelöst wird. Was nun zunächst den Ablauf der Legislaturperiode betrifft, so ist dies kein Er=

eignis, welches äußerlich in Erscheinung tritt, und es muß daher näher untersucht werden, welcher Zeitpunkt darunter zu verstehen ist.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es juristisch nicht richtig ist, wenn von Arndt[1]) und Bock[2]) behauptet wird, die Legislaturperiode endige mit der Schlußsitzung. Wie Perels[3]) mit Recht bemerkt, läßt sich überhaupt erst, wenn 5 Jahre seit dem Beginn der Legislaturperiode verflossen sind, sagen, welches die letzte Sitzung der betreffenden Legislaturperiode gewesen ist. Es steht dem nichts im Wege, daß die Regierung auch noch nach der Schlußsitzung den Reichstag zu einer neuen Sitzungsperiode einberuft. Die Behauptung, die Legislaturperiode endige mit der Schlußsitzung, kann also nur dann richtig sein, wenn diese genau an dem Tage stattfindet, an welchem die Legislaturperiode abläuft.

Der hier in Frage kommende Zeitpunkt wird also auf andere Weise festgestellt werden müssen. Gemäß Art. 24 dauert die Legislaturperiode 5 Jahre; nähere Bestimmungen sind in der Reichsverfassung nicht getroffen. Um nun festzustellen, wann die Legislaturperiode abläuft, ist es nötig zu wissen, wann dieselbe beginnt. Es können im ganzen vier Zeitpunkte in Betracht kommen, und zwar wären dies der Tag der allgemeinen Wahlen, der

[1]) Im Recht 1903 S. 301.

[2]) Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 128.

[3]) Arch. f. öffentl. R. Bd. 19 S. 28 ff.

Tag der Stichwahlen, der Tag der Einberufung und der Tag der Eröffnung.

Die Behauptung, daß die Legislaturperiode mit dem Tage der Einberufung, d. h. mit dem Tage beginne, von dem die kaiserliche Verordnung, die den Termin für den Zusammentritt des Reichstages festsetzt, datiert ist und der naturgemäß vor dem Tage der Eröffnung liegen muß, wird gelegentlich von Rönne[1]) aufgestellt, aber mit Recht bemerkt Herrfurth,[2]) daß dies bei Rönne nur ein unpräziser Ausdruck ist; denn man kann aus den ganzen Ausführungen Rönnes entnehmen, daß er nicht den Tag, an welchem die Einberufungsorder ergangen ist, für entscheidend hält, da er einer eingehenden Prüfung nur die Frage unterwirft, ob die Eröffnung des Reichstages oder die allgemeinen Wahlen als das maßgebende, die Legislaturperiode in Lauf bringende Ereignis zu betrachten ist. Ebenso wird man auch mit Herrfurth[3]) behaupten können, daß wenn die preußische Verfassung in Art. 76 von der Einberufung spricht, daraus kein Schluß gezogen werden kann, daß der Tag der Einberufung entscheidend sein solle.

Auch dem Tage der Stichwahlen wird man mit Recht nicht die Bedeutung beilegen können, daß von ihm an die Legislaturperiode zu berechnen sei. Freilich ist

---

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 252; Staatsrecht der preuß. Monarchie S. 305 A.

[2]) DJZ. 1898 S. 3.

[3]) a. a. O.

zuzugeben, daß diese Behauptung nicht gänzlich einer Grundlage entbehren dürfte. Man denke nur an den Fall, daß am Tage der allgemeinen Wahl noch nicht die Hälfte der Abgeordneten mit absoluter Majorität gewählt worden wäre, da könnte man Bedenken tragen, ob die Volksvertretung in dem Umfange, in dem sie durch die allgemeinen Wahlen entstanden ist, als eine wahrhafte „Volksvertretung" zu bezeichnen ist. Man wird aber wohl der Ansicht Müllers[1]) beistimmen müssen, daß die Frage, ob der Tag der Stichwahlen für die Berechnung der Legislaturperiode in Betracht kommen könnte, praktisch schon deshalb fast ohne jegliche Bedeutung ist, weil ja nach § 29 des Wahlreglements die engere Wahl innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, nämlich 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl stattfinden muß. Die Einberufung des Reichstages noch vor Erledigung der Stichwahlen ist zulässig und bereits vorgekommen, nämlich im Jahre 1887.[2]) Auch hieraus ist zu schließen, daß der Tag der Stichwahlen nicht entscheidend sein kann für die Berechnung der Legislaturperiode.

Es fragt sich nun, ob von den beiden übrigbleibenden Berechnungsmöglichkeiten derjenigen der Vorzug zu geben

---

[1]) Annalen 1902 S. 728 f.

[2]) vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 7. L.-P. 2 Sess. 1887 S. 5 (Äußerung des Staatssekretärs v. Bötticher). Die Rechtmäßigkeit dieser Handlungsweise der Regierung ist bestritten worden von M. Jonge, Annalen 1887 S. 669 f., jedoch ohne genügende Gründe.

ist, wonach der Tag der Eröffnung des Reichstages als Anfangstermin der Legislaturperiode anzusehen ist, oder derjenigen, wonach als solcher der Tag der allgemeinen Wahlen in Betracht kommt. Nach der herrschenden Ansicht ist entscheidend der Tag der allgemeinen Wahlen. Diese Ansicht wird hauptsächlich bekämpft von Arndt. Ihm folgen L. Herrfurth,[1] Bornhak,[2] v. Stengel[3] und Martin.[4] Wir werden im folgenden darzulegen suchen, daß die herrschende Ansicht die allein richtige sein kann, und die Beweisführung wird sich hierbei zunächst auf theoretische Erwägungen erstrecken; dann wird aber auch auf verschiedene historische Momente und Tatsachen der parlamentarischen Praxis Bezug genommen werden müssen; schließlich werden wir noch weitere Argumente schöpfen können aus den unhaltbaren praktischen Konsequenzen, die sich aus der gegnerischen Anschauung ergeben.

I. Zunächst ist auf die Bestimmung des Art. 20 RV. aufmerksam zu machen: „Der Reichstag geht aus allgemeinen ... Wahlen ... hervor". Hieraus ist aber zu entnehmen, daß der Reichstag bereits durch die allgemeinen Wahlen in Verbindung mit der Annahme der Wahl seitens der Gewählten existent wird. Weiterhin wird

---

[1]) DJZ. 1890 S. 1 ff.

[2]) Preuß. Staatsrecht S. 392.

[3]) Staatsrecht des Kgr. Preußen S. 81.

[4]) a. a. O.

man auch mit Rönne[1]) sagen müssen, daß durch Gesetz normiert ist, wann das Mandat eines Abgeordneten be- beginnt bezw. endet; wäre die gegnerische Ansicht, daß die Legislaturperiode erst am Tage der Eröffnung beginne, richtig, so würde man zu dem Resultat gelangen, daß es lediglich in die Willkür der Regierung gestellt ist, wann die Mandate der Abgeordneten ablaufen.

Arndt[2]) hat gegenüber Rönne geltend gemacht, daß in Art. 24 lediglich die Dauer der Legislaturperiode normiert ist, daß in diesem Artikel keine Rede davon ist, auf welche Zeit das Mandat verliehen wird. Es muß daher zunächst erörtert werden, wie der Begriff der Legislaturperiode aufzufassen ist.

Die Legislaturperiode wird meist definiert als Zeitraum, für den die Abgeordneten gewählt werden.[3]) „Sie ist die regelmäßige Dauer des Mandats der Abgeordneten."[4]) Es wird im allgemeinen der Begriff der Legislaturperiode nicht in seiner wörtlichen Bedeutung genommen. Dies ist aber auch das Richtige; denn der von den Gegnern[5]) vertretenen Auffassung, daß hierunter die „Gesetzgebungsperiode" zu verstehen sei, ist die Tatsache entgegenzuhalten, daß dann jedenfalls das Wort

---

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 252.

[2]) Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 134.

[3]) Anschütz, Staatsrecht S. 586; Perels, Arch. f. öffentl. R. Bd. 19 S. 4; Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. 1 S. 304.

[4]) Jagemann a. a. O. S. 130.

[5]) vgl. namentlich Martin S. 4 ff.

Legislaturperiode nicht in genügender Weise kennzeichnet, wie der Reichstag in dieser Periode tätig ist. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung ist keineswegs die einzige Funktion, die der Reichstag ausübt. Aus diesem Grunde darf man nicht bei dem buchstäblichen Sinn des Wortes Legislaturperiode stehen bleiben.

Es ist in keiner Weise gerechtfertigt, wenn Arndt[1]) behauptet, daß die Legislaturperiode „begriffsmäßig" erst mit dem Tage der Eröffnung ihren Anfang nehmen kann. Sehr richtig ist demgegenüber betont worden,[2]) daß man doch nicht sagen könne, es sei mit dem Begriff der Legislaturperiode unvereinbar, daß diese am Tage der allgemeinen Wahlen beginne, wenn man zuvor den Begriff der Legislaturperiode überhaupt noch nicht in genügender Weise klargelegt habe.

Arndt[3]) hat dann weiter zu einem anderen Mittel gegriffen, um seiner Anschauung die nötige Grundlage zu geben, indem er eine rechtsvergleichende Betrachtung angestellt und dabei besonders auf Belgien und Frankreich verwiesen hat. In Belgien und Frankreich kennt man nämlich Wahl- und Legislaturperioden, die nicht miteinander identisch sind. Diese Unterscheidungen sucht er dann auch für das deutsche Reichsstaatsrecht zu verwerten. Es ist aber doch gänzlich belanglos, wenn Arndt[4])

---

[1]) DJZ. 1902 S. 477.

[2]) Laband, DJZ. 1902 S. 490.

[3]) Annalen 1903 S. 726; Recht 1903 S. 194.

[4]) Annalen 1903 S. 735; ebenso Martin a. a. O. S. 11.

sagt, daß, falls die herrschende Ansicht richtig wäre, Art. 24 RV. lauten müßte, „die Wahlperiode dauert fünf Jahre“. Auch noch mit einem anderen Argument wird operiert. Arndt[1]) verweist nämlich auf Art. 24 Satz 2, wo es heißt: „Zur Auflösung des Reichstages während derselben (der Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers notwendig“. Setzt man nun an Stelle des Wortes Legislaturperiode das Wort Wahlperiode, bemerkt Arndt, „so werden die Worte ‚während derselben‘ gänzlich überflüssig und sinnlos, denn vor den Wahlen kann man den Reichstag nicht auflösen, nach Ablauf derselben braucht man ihn nicht aufzulösen“. Diese Bemerkung ist aber gänzlich unverständlich, denn warum sollte man nicht von einem Reichstage, der ein Jahr nach den Wahlen aufgelöst ist, sagen können, er sei während der Wahlperiode aufgelöst worden.

Des weiteren ist von Arndt[2]) geltend gemacht worden, daß die Reichstagsabgeordneten nicht das Recht haben, sich selbst zu versammeln, daß sie vielmehr ihre Funktionen erst dann ausüben können, wenn sie zusammenberufen worden sind. Hiermit wird aber für die Ansicht Arndts nichts bewiesen, man braucht bloß zu beachten, daß ja auch in der Zeit, wo der Reichstag vertagt ist, die Abgeordneten als solche ihre Tätigkeit nicht entfalten können, und doch wird niemand bezweifeln, daß auch

[1]) Annalen 1903 S. 739.

[2]) DJZ. 1902 S. 477.

während dieses Zeitraumes der Reichstag wirklich existen ist.[1] Für die Ansicht, daß die Legislaturperiode schon mit dem Tage der allgemeinen Wahlen beginnt, läßt sich aber die Tatsache anführen, daß der Reichstag noch vor seiner Eröffnung aufgelöst werden kann.[2] Von Arndt[3] und Martin[4] wird dies letztere bestritten, allein dann müßte die Regierung, um den gewollten Zweck zu erreichen, den Reichstag erst einmal einberufen und könnte ihn dann erst auflösen. Aber es leuchtet ohne weiteres ein, daß dieser Umweg überflüssig ist und in der Praxis nie beschritten werden würde. Arndt[5] hat nun darauf hingewiesen, daß der Auflösung eines noch nicht zusammengetretenen Reichstages Art. 25 RV. entgegensteht. Hier ist jedoch nur bestimmt, daß nach einer Auflösung des Reichstages der neue Reichstag nach so und so viel Tagen versammelt werden muß, es bezieht sich diese Vorschrift nicht auf den Fall, wo der vorhergehende Reichstag durch Ablauf der Legislaturperiode sein Ende erreicht hat.

Sehr eigenartige Gründe sind von L. Herrfurth[6] angeführt worden, um den gegnerischen Standpunkt zu rechtfertigen. Er führt ungefähr folgendes aus: Es steht

---

[1] Laband, DJZ. 1902 S. 489.

[2] Schwartz a. a. O. S. 223.

[3] Verf. d. Deutschen Reiches S. 194.

[4] Martin a. a. O. S. 65ff.

[5] a. a. O.

[6] DJZ. 1898 S. 4.

dem nichts im Wege, daß die Regierung noch vor Ablauf der Legislaturperiode des alten Reichstages die Wahlen für den neuen vornehmen läßt. Macht nun die Regierung von dieser Befugnis Gebrauch, so haben die neu Gewählten noch kein gültiges Mandat, denn der alte Reichstag ist jedenfalls noch existent, und andererseits kann man unmöglich behaupten, daß zur gleichen Zeit verschiedene Personen Abgeordnete desselben Wahlkreises sein können. Hieraus ergibt sich dann aber nach der Ansicht Herrfurths mit Notwendigkeit, daß die Legislaturperiode des neugewählten Reichstages nicht mit dem Tage der allgemeinen Wahl beginnen kann. Herrfurth geht hier von ganz falschen Prämissen aus. Es ist keineswegs erwiesen, daß vor Ablauf der Legislaturperiode des alten Reichstages die Wahlen für den neuen Reichstag vorgenommen werden dürfen.[1]) Zu welchen unhaltbaren Konsequenzen dies führen muß, können wir aus folgendem ersehen. Wäre nämlich die Ansicht Herrfurths richtig, so würde auch nichts dem im Wege stehen, daß die Regierung gleich nachdem sie einen soeben gewählten Reichstag einberufen hat, Wahlen für einen neuen Reichstag vornehmen ließe. Das Resultat könnte nun möglicherweise das sein, daß der neue Reichstag im wesentlichen dieselbe Zusammensetzung aufwiese wie der soeben eröffnete. Den ersteren könnte die Regierung einberufen, nachdem die Legislatur-

[1]) Perels, Arch. f. öffentl. R. S. 15.

periode des letzteren abgelaufen ist. Da sich aber die beiden Reichstage in ihrer Zusammensetzung nicht unterscheiden würden, so wäre hiermit in Wirklichkeit erreicht, daß die Legislaturperiode nicht 5 Jahre, sondern 10 Jahre dauern würde. Daß Herrfurth selbst sich scheuen würde, diese Konsequenz zu ziehen, kann man daraus ersehen, daß er selbst es nicht für empfehlenswert erachtet, vor dem Ablauf der Legislaturperiode des Reichstages neue Wahlen vornehmen zu lassen.

II. Für die Beantwortung der Frage nach der Berechnung der Legislaturperiode kommen in zweiter Linie einige historische Momente in Betracht, und da ist besonders hinzuweisen auf die Entstehungsgeschichte des Art. 24 RV., insofern dieser dem Art. 73 preuß. VU. nachgebildet ist. Für die Entstehung letzterer Bestimmung ist aber folgendes von Belang[1]: In dem Verfassungsentwurf, der im Jahre 1848 der konstituierenden Nationalversammlung in Berlin zur Beratung vorgelegt wurde, fand sich die Bestimmung: „Die Mitglieder der 2. Kammer werden auf 4 Jahre gewählt". Aber absichtlich hat die Verfassungskommission diese Bestimmung modifiziert; von welchen Erwägungen die Verfassungskommission hierbei geleitet wurde, läßt sich aus den Akten über die Verhandlungen nicht mehr feststellen. Es dürfte das Richtige sein, mit Laband[2] den wahren Grund darin zu finden, daß man eine Interpretation

---

[1]) Rauer a. a. O. S. 68.

[2]) Laband, DJZ. 1902 S. 490.

dieser Bestimmung unmöglich machen wollte, die dahin ging, daß man sagte: die Mandate erlöschen nicht für alle Abgeordneten gleichzeitig, sondern für die in Stichwahlen und Ersatzwahlen Gewählten später als für die im ersten Wahlgang Gewählten. Wenn Arndt[1]) nun betont, es sei niemals bezweifelt worden, daß die in den Stichwahlen Gewählten zur selben Zeit ihrer Abgeordneteneigenschaft verlustig gehen wie diejenigen, die gleich im ersten Wahlgang als Volksvertreter hervorgegangen sind, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß damals sehr wohl Zweifel hätten aufkommen können, da man ja erst daran ging, eine Verfassung zu errichten, und von einer parlamentarischen Praxis bis dahin keineswegs die Rede sein konnte.

Wenn die Gegner der herrschenden Ansicht sich ferner darauf berufen, daß in Preußen der Art. 73 VU. stets so verstanden wurde, daß man die Legislaturperiode vom Tage der Eröffnung an zu rechnen habe, so ist ihnen insofern recht zu geben, als wirklich die preußische Staatsregierung einen von der herrschenden Ansicht abweichenden Standpunkt vertritt.[2]) Keineswegs muß aber aus diesem Grunde die Auslegung, die Art. 73 preuß. VU. in Preußen gefunden hat, die Richtschnur bilden für die Interpretation, die man dem Art. 24 RV. zu geben hat. „Hier kommt es vor allem darauf an, wie die Organe des

[1]) Preuß. Jahrb. S. 452 ff.

[2]) vgl. Immediatbericht des preuß. Staatsministeriums v. 4. 10. 1873 (Reichsanz. Jahrg. 1873 Nr. 239).

Reichs die Reichsverfassung verstehen." [1]) Die Reichsregierung hat sich aber stets zu der herrschenden Ansicht bekannt; es sind folgende Momente hierfür anzuführen.

1. In den Motiven des Wahlgesetzes von 1869 [2]) findet sich der Passus: „Angesichts . . . der schon im nächsten Jahre (31. 8. 1870) bevorstehenden Endigung der Legislaturperiode und des Eintritts neuer Wahlen dürfte es sich kaum empfehlen, die einheitliche Regelung der Wahlgrundsätze und des Wahlverfahrens länger hinauszuschieben". Der 31. 8. 1867 war allerdings nicht bloß der Tag der Wahl, sondern auch der Tag der Einberufung, allein er kann ja nur als Tag der Wahl in Betracht kommen, wie aus einer andern Stelle hervorgeht, wo es heißt: „Die Wahlen für die auf die Publikation der Verfassung folgende Legislaturperiode wurden in sämtlichen Bundesstaaten am 31. 8. 1867 vollzogen". Man wird diese den Standpunkt der Reichsregierung zum Ausdruck bringende Kundgebung wohl keineswegs als eine unbeachtliche Äußerung betrachten dürfen, wie dies von seiten Arndts [3]) geschieht.

2. Es ist weiter hinzuweisen auf das Gesetz vom 21. 7. 1870. Hier ist gesagt: „Die Legislaturperiode des am 31. 8. 1867 gewählten Reichstages wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. 12. 1870 verlängert". Hieraus ist jedenfalls

---

[1]) Laband, DJZ. 1902 S. 490.

[2]) Stenogr. Ber. 1869, Drucks. Bd. 3 S. 143.

[3]) Annalen 1903 S. 736.

ersichtlich, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, die Legislaturperiode beginne am Tage der Eröffnung, denn sonst würde doch nicht das Datum der allgemeinen Wahlen angegeben sein. Wenn Martin meint, daß man den Reichstag doch irgendwie bezeichnen wollte und daß deshalb der Hervorhebung des Wahltages keinerlei Bedeutung zuzuschreiben ist, so muß dem entgegengehalten werden, daß man dann doch am besten von dem „gegenwärtigen Reichstage" gesprochen oder sonst eine allgemeine Andeutung gewählt hätte.

3. Ferner ist von hervorragender Bedeutung der Inhalt des Schreibens, welches der Stellvertreter des Reichskanzlers am 21. 3. 1903 an die verbündeten Regierungen gerichtet hat.[1]) In diesem hieß es unter anderem: „Die Wahlperiode des gegenwärtigen Reichstages läuft am 16. Januar ab, es ist daher geboten, ohne jeden Verzug alle erforderlichen Vorbereitungen wegen der Neuwahlen zu treffen". Daraus ergibt sich zur Genüge, daß die Reichsregierung die Begriffe Legislaturperiode und Wahlperiode für identisch hält und daher die Legislaturperiode vom Tage der allgemeinen Wahlen an berechnet wissen will.[2])

Schließlich ist mit Perels[3]) noch darauf hinzuweisen, daß der Reichstag in seiner 10. Legislaturperiode zum ersten Male am 8. Dezember zusammengetreten ist.

---

[1]) vgl. Nordd. Allgem. Ztg. v. 4. 4. 1903 Nr. 80.

[2]) Perels, Arch. f. öffentl. R. S. 19.

[3]) Ebenda.

Wäre nun die gegnerische Ansicht richtig, so würde die Legislaturperiode dieses Reichstages erst am 8. 12. 1903 abgelaufen sein. Trotzdem ist der neue Reichstag bereits am 3. 12. 1903 zusammengetreten. Dies wäre aber nicht gesetzmäßig gewesen, wenn damals noch die Legislaturperiode des alten Reichstages gedauert hätte, also ergibt sich auch hieraus die Unhaltbarkeit des gegnerischen Standpunktes.[1])

III. Die Richtigkeit der Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Tage der allgemeinen Wahlen beginnt, ergibt sich auch daraus, daß die entgegengesetzte Anschauung zu unhaltbaren Konsequenzen führen muß. Man denke z. B. an den Fall des § 106 StGB. Hiernach wird, wer ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates durch Gewalt oder Drohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft bestraft. Wenn nun wirklich der Reichstag erst mit der Eröffnung existent würde, so wäre obiger Tatbestand nicht gegeben falls ein gewählter Abgeordneter mit Gewalt daran verhindert würde, sich zur Eröffnung des Reichstags zu begeben; denn als „Mitglied“ kann man den Gewählten nicht charakterisieren, da ja der Reichstag selbst noch nicht vorhanden ist, wie die Gegner annehmen.[2]) Martin[3])

[1]) Perels S. 20.

[2]) Perels, Arch. f. öffentl. R. Bd. 19 S. 21 Anm. 49.

[3]) a. a. O. S. 79.

sucht diese Schwierigkeit dadurch zu überwinden, daß er sagt, es wäre ein Zufall, wenn in § 106 StrGB die Bezeichnung „Mitglied“ gewählt sei. Es liegt aber auf der Hand, daß dies doch eine rein willkürliche Behauptung ist, für die ein Beweis keineswegs erbracht ist.

Ferner ist hinzuweisen auf Art. 21 Abs. 2, wonach ein Mitglied, welches ein besoldetes Staatsamt antritt, seines Mandats verlustig geht.[1] Stellt man sich auf den Standpunkt der gegnerischen Ansicht, so muß man konsequenterweise auch hier wieder sagen, daß diese Bestimmung dann nicht Platz greifen kann, wenn ein solcher Fall in der Zeit vor der Eröffnung des Reichstages eintritt. Wir würden aber damit zu einem Ergebnisse gelangen, das dem Sinne des zitierten Verfassungsartikels ganz offenbar widerspräche. Wenn demgegenüber Martin[2]) meint, der Art. 21 sei so zu verstehen, daß hier nur der Fall gemeint sei, wo nach der Wahl ein Reichstagsmitglied ein besoldetes Staatsamt annehme, so ist dies doch keineswegs eine Widerlegung, denn die obige Bemerkung kann doch höchstens als Schlußfolgerung aus der gegnerischen Anschauung sich ergeben.

Es dürfte durch diese Ausführung hinreichend dargetan sein, daß sich gegen die herrschende Ansicht kein stichhaltiges Argument anführen läßt. Es fragt sich bloß noch, ob bei Berechnung der Legislaturperiode auch

---

[1]) Perels a. a. O.

[2]) a. a. O. S. 80.

der Tag der allgemeinen Wahlen selbst mitzuzählen ist. Im allgemeinen wird bei Berechnung einer Frist, deren Anfang von einem gewissen Ereignis abhängig ist, der Tag nicht mitgezählt, auf welchen das Ereignis fällt.[1] Diese Regel wird man auch bei der Berechnung der Legislaturperiode gelten lassen müssen.[2]

Wir kommen demnach in unseren Erörterungen zu dem Ergebnis, daß für sämtliche Abgeordnete die Reichstagsmitgliedschaft erlischt, wenn 5 Jahre seit dem Ablauf des Tages der allgemeinen Wahl verflossen sind.

§ 3.

b) Auflösung des Reichstages vor Ablauf der Legislaturperiode.

Außer durch Ablauf der Legislaturperiode kann die Reichstagsmitgliedschaft für sämtliche Abgeordnete auch noch dadurch erlöschen, daß der Reichstag aufgelöst wird. Daß hierdurch tatsächlich sämtliche Reichstagsmitglieder ihrer Abgeordneteneigenschaft verlustig gehen, ist die fast einstimmige Ansicht in der Literatur. Nur Thudichum[3]) hat die Behauptung aufgestellt, daß durch diesen Akt der Reichsregierung die Mandate der Abgeordneten nicht notwendig erlöschen müssen. Er meint, daß die Ansicht, wonach der Reichstag durch die Auflösung aufgehört habe zu existieren

[1]) vgl. § 187 BGB.

[2]) K. Herrfurth a. a. O. S. 32 f.

[3]) Verfassungsrecht des Nordd. Bundes S. 165 f.

und daher nicht noch einmal zusammenberufen werden könne, in der Verfassung jedenfalls keine Stütze finde. Er weist darauf hin, daß sich nirgendwo eine Bestimmung finde, aus welcher zu folgern wäre, daß die nochmalige Zusammenberufung eines bereits aufgelösten Reichstages sich als etwas rechtlich Unzulässiges darstellen würde. Gegen diese Auffassung aber lassen sich mancherlei Bedenken geltend machen. Zunächst hat Seydel[1]) betont, daß es zwar in der Macht der Regierung liege, durch Auflösung des Reichstages zu bewirken, daß sämtliche Abgeordnete ihre Mandate verlieren, daß sie es aber natürlich nicht in der Hand habe, ihnen die Eigenschaft als Volksvertreter wiederzugeben, was allein durch das Volk selbst geschehen könne. Auch ist vom Standpunkt Thudichums nicht zu sagen, welches dann der Unterschied zwischen der Auflösung und der Schließung ist. Weiter hat Perels[2]) auf folgendes aufmerksam gemacht: Es ist aus dem Wortlaut der Reichsverfassung zu entnehmen, daß der einmal aufgelöste Reichstag seine Existenz verloren hat, indem auf die Vorschrift des Art. 24 Satz 2 unmittelbar die Bestimmung folgt, daß spätestens bis zum Ablauf von 60 Tagen die Neuwahlen erfolgt sein müssen. Es wäre vielleicht weiterhin noch folgendes gegenüber der von Thudichum vertretenen Ansicht geltend zu machen. Indem die Reichsregierung den Reichstag auflöst, gibt sie unzweifelhaft dem Willen Aus-

[1]) Komm. S. 205.

[2]) Arch. f. öffentl. R. S. 239.

druck, mit der Volksvertretung in der bisherigen Zusammensetzung keine Gesetze zu machen. Würde die Reichsregierung dann, trotzdem sie den Reichstag aufgelöst hat, denselben nach der Auflösung noch einmal zusammenberufen, so würde sie sich selbst widersprechen. Auch scheint die nähere Motivierung eines solchen Schrittes der Regierung, wie sie Thudichum versucht, verfehlt. Thudichum[1]) sagt: „Leicht könnte der Fall eintreten, daß es ungeachtet der Anordnung von Neuwahlen für die Bundesregierung erwünscht wäre, dringende Geschäfte noch von dem bisherigen Reichstage erledigt zu sehen, oder daß drohender Krieg, Regierungswechsel oder dergl. wichtige Ereignisse die Wiedereinberufung der Volksvertretung erheischen, ohne daß der Vollzug der Neuwahlen abgewartet werden kann". Demgegenüber kann aber zweierlei geltend gemacht werden; einmal muß man bedenken, daß dieselbe Notwendigkeit sich ja auch dann einstellen könnte, wenn die Legislaturperiode abgelaufen wäre, in diesem Falle wird aber sicher kein Zweifel darüber obwalten können, daß eine eventuelle Wiedereinberufung rechtlich unzuläſſig wäre, weil sie ganz offenbar gegen die Reichsverfassung verstoßen würde. Andererseits stünde ja auch in einer solchen Notlage nichts dem im Wege, den Termin für die allgemeinen Wahlen auf einen früheren Zeitpunkt als den ursprünglich anberaumten zu verlegen, und dies dürfte in einem solchen Falle wohl auch das Nächstliegende sein.

---

[1]) a. a. O.

Die Ansicht Thudichums läuft in ihrer Konsequenz darauf hinaus, daß bei Auflösung des Reichstages die Mandate der einzelnen Abgeordneten endgültig erst mit dem Tage erlöschen, wo die Wahlen für den neuen Reichstag stattgefunden haben.[1]) Es ist aber gar nicht einzusehen, warum die Auflösung eines Reichstages nicht dieselbe Wirkung auf die Abgeordneteneigenschaft der Volksvertreter haben sollte wie der Ablauf der Legislaturperiode. Im Gegenteil könnte aus dem unmittelbaren Nebeneinanderstehen der beiden Bestimmungen in Art. 24, welche die rechtlichen Voraussetzungen normieren, unter denen ein Reichstag sein Ende nimmt, geschlossen werden, daß bei Auflösung des Reichstages dieselben rechtlichen Wirkungen eintreten sollen, soweit nicht in einer anderen Verfassungsbestimmung etwas dem Entgegenstehendes bestimmt ist. Ein Unterschied findet sich tatsächlich in Art. 25; durch argumentum a contrario läßt sich aber hieraus schließen, daß im übrigen dieselben rechtlichen Wirkungen eintreten sollen, mag der Reichstag infolge Ablaufs der Legislaturperiode oder infolge Auflösung auseinander gehen.

Wenn Thudichum[2]) darauf hinweist, daß in einem deutschen Staate, nämlich in Braunschweig, ein Staatsgrundgesetz[3]) die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß

[1]) Seydel, Komm. S. 206.

[2]) Thudichum S. 166 Anm. 1.

[3]) vgl. Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 22. 11. 1851 § 2 Nr. 2; Stoerk, Handb. d. deutschen Verfassungen S. 362.

im Falle der Auflösung der Landesversammlung das Mandat der Abgeordneten erst mit Beendigung der Neuwahlen erlischt, so ist dies zwar richtig, entbehrt aber jeglicher Beweiskraft; denn die braunschweigische Landesverfassung ging von dem Gedanken aus, daß die Landesversammlung eine immerwährende Einrichtung sein müsse und daß es keinen Zeitpunkt geben dürfe, wo diese nicht existent wäre, und sie hat deshalb diese Bestimmung ebenso für den Fall des Ablaufs der Legislaturperiode als für den Fall der Auflösung getroffen.[1]) Ein solcher Grundgedanke findet sich aber nirgendwo in der Reichsverfassung ausgesprochen.

2. Die rechtlichen Tatsachen, welche für den einzelnen Abgeordneten das Erlöschen der Reichstagsmitgliedschaft zur Folge haben.

§ 4.

a) Vorbemerkung (Die speziellen Erlöschensgründe im allgemeinen).

Die rechtlichen Tatsachen, welche für den einzelnen Abgeordneten den Mandatsverlust bewirken, sind zum Teil solche, welche ausdrücklich im Gesetz normiert sind, so der Eintritt in den Bundesrat (Art. 9 RV.), desgleichen der Eintritt in ein besoldetes Staats- oder Reichsamt bezw. Beförderung im Reichs- oder Staatsdienst

[1]) § 21 Nr. 2 des angef. Gesetzes.

(Art. 21 Abs. 2), andererseits auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 StGB.) und die Fälle der §§ 81, 83, 87—90, 95 StGB., endlich aber auch die Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten gemäß Art. 27.

Zum Teil sind diese Erlöschungsgründe aus dem Geiste des Gesetzes zu entnehmen; so wird dies in dem Fall, wo jemand die für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, anzunehmen sein, ebenso in dem Fall, wo ein Mitglied einer landesherrlichen Familie auf den Thron oder zur Regentschaft berufen wird.

Es gibt weiter eine rechtliche Tatsache, die gewohnheitsrechtlich als Erlöschensgrund anzusehen ist, nämlich die Mandatsniederlegung.

Schließlich kommt noch eine Tatsache in Betracht, bei deren Eintritt der Verlust der Reichstagsmitgliedschaft sich von selbst versteht, dies ist der Tod des Abgeordneten, dem vielleicht die Todeserklärung gleichzustellen ist.

Wir dürften hiermit sämtliche Erlöschensgründe aufgezählt haben, und es ist nun zunächst zu bemerken, daß der Reichstag nicht etwa befugt ist, aus eigener Machtvollkommenheit die Zahl der Erlöschensgründe zu vermehren,[1]) indem er z. B. durch seine Geschäftsordnung weitere Tatbestände normiert, bei deren Vorliegen ein Reichstagsmitglied seines Mandats verlustig geht.

Im Jahre 1868[2]) ist von dem Abgeordneten Grafen

[1]) Seydel, Annalen 1880 S. 401.

[2]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 1868 S. 455.

Münster der Antrag gestellt worden, der Reichstag wolle festsetzen, daß ein Abgeordneter, welcher in 10 aufeinander folgenden Sitzungen des Reichstages abwesend ist, seines Parlamentssitzes für verlustig erklärt werden solle. Mit Recht hat aber der Reichstag damals angenommen, daß die Sanktion einer derartigen Bestimmung über die ihm zustehende Kompetenz hinausgehen würde. Es wurde damals insbesondere darauf hingewiesen, daß wenn man annehmen würde, dem Reichstage stünde wirklich die Befugnis zu, die Zahl der Erlöschensgründe zu vermehren, man leicht dahin gelangen könnte, noch andere Ausschließungsgründe zu statuieren, womit dann unter Umständen Mißbrauch getrieben werden könnte.

Es ist nun allerdings richtig, daß in manchen Staaten die Parlamente befugt sind, ein Mitglied aus ihrer Mitte auszustoßen auf Grund ihrer Geschäftsordnung. So ist dies der Fall in England, allerdings kommt die Ausstoßung hier selten als primäre Strafe vor.[1]) Jedenfalls ist die Befugnis nicht gegeben, wenn ein Mitglied sich dauernd von den Sitzungen des Parlaments fernhält.

Auch in einigen deutschen Staaten hat das Parlament das Recht, ein Mitglied auszuweisen. So trifft dies besonders zu für Braunschweig. Hier kann auf Grund des § 59 der Geschäftsordnung der Landesversammlung ein Abgeordneter durch Beschluß für immer ausgeschlossen

---

[1]) Redlich a. a. O. S. 623 und May a. a. O. S. 54 ff.

werden, wenn er beispielsweise hochverräterische Anträge stellt oder sonst in einer Weise das Wohl des Staates oder des Reiches gefährdet.

Die Geschäftsordnung der braunschweigischen Landesversammlung ist aber durch Gesetz hergestellt, während die des Reichstags die rechtliche Natur einer autonomen Satzung hat.

In der Literatur wird die Ansicht, daß dem Reichstage die Befugnis zusteht, als Strafmittel die völlige Ausschließung eines Mitgliedes festzusetzen, vertreten von Hubrich.[1]) Er führt aus, die Funktionen der Volksvertretung bestünden in der Wahrnehmung staatlicher Geschäfte. In dieser Hinsicht sei daher die Stellung eines Parlamentsmitgliedes ähnlich derjenigen eines Staatsbeamten, und es entspreche daher auch dem Geiste der Rechtsordnung, wenn eine Volksvertretung gegenüber ihren Mitgliedern dieselben Regeln zur Anwendung bringe, wie dies von seiten des Staates gegenüber seinen Beamten geschieht, und daher könne ebenso wie der Staat befugt sei, einen Beamten unter gewissen Voraussetzungen aus dem Dienste zu entlassen, auch das Parlament in entsprechender Weise unter Umständen einem Abgeordneten die Mitgliedschaft entziehen.

Die von Hubrich aufgestellte Analogie dürfte vielleicht doch nicht am Platze sein, denn in jenem Fall handelt es sich wirklich um ein Gewaltverhältnis, um

[1]) Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin S. 458 f.

ein Verhältnis der Über- und Unterordnung, während hinsichtlich des Volksvertreters zu berücksichtigen ist, daß dieser den übrigen Mitgliedern des Parlaments rechtlich gleichgeordnet ist. Auch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Art. 27 RV. gesagt ist: Der Reichstag regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung. Hiermit ist aber zum Ausdruck gekommen, daß die disziplinare Gewalt nur so weit geht, als es im Interesse der Ordnung der parlamentarischen Geschäfte liegt.[1])

Im Jahre 1878 ist von der Regierung ein Gesetzentwurf[2]) betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder vorgelegt worden, welche im § 3 Ziff. 3 die Bestimmung enthielt, daß ein Mitglied wegen Ungebühr unter Umständen mit der Ausschließung bis zum Ende der Legislaturperiode bestraft werden könne.

Dieser Entwurf ist aber nicht Gesetz geworden, jedenfalls würde es eines Gesetzes bedürfen, um dem Reichstag die Befugnis zu geben, ein Mitglied aus seiner Mitte auszustoßen.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir uns der Betrachtung der einzelnen Erlöschensgründe zuwenden.

---

[1]) Gegen Hubrich vgl. auch Perels, Das autonome Reichstagsrecht S. 100 Anm. 560.

[2]) Abgedruckt bei Schleiden a. a. O. S. 77 ff.

§ 5.

b) Ungültigkeitserklärung der Wahl durch den Reichstag.

Ein Reichstagsabgeordneter muß sein Mandat verlieren, wenn seine Wahl vom Reichstag für ungültig erklärt wird. Bei diesem Erlöschensgrund können wir zwei Elemente unterscheiden, ein materielles, dies ist die Ungültigkeit der Wahl selbst, und ein formelles, den Ausspruch des Reichstages, daß die Wahl ungültig ist.[1])

Gemäß Art. 27 RV. steht dem Reichstag die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder zu, also auch die Prüfung der Wahl.[2]) Hieraus folgt, daß kein anderes staatliches Organ über die Rechtsgültigkeit des Mandats eines Reichstagsmitgliedes befinden darf.[3]) Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Legitimationsprüfung und das Votum des Reichstages, daß ein Abgeordneter rechtmäßig oder nicht rechtmäßig Mitglied des Parlaments ist, als Akt der Jurisdiktion[4]) zu charakterisieren. Die Ent-

[1]) Man unterscheidet daher auch ein materielles und formelles Wahlprüfungsrecht des Reichstages; vgl. namentlich Leser a. a. O. S. 17.

[2]) In der Wissenschaft ist bereits seit langem eine Bewegung im Gange, welche dahin abzielt, dieses Recht dem Reichstag zu nehmen und es der Kompetenz eines besonders zu errichtenden Wahlprüfungsgerichtshofs zuzuweisen. Vgl. namentlich Seydel und Jellinek, Gutachten auf dem 19. DJT. und Leser a. a. O. S. 111 f.

[3]) Perels, Das autonome Reichstagsrecht S. 70.

[4]) vgl. Seydel, Gutachten S. 130; Jellinek, Gutachten S. 121; Bernatzik a. a. O. S. 264.

scheidung des Reichstages ist eine endgültige. Sie kann nicht angefochten werden.[1])

Was die Form der Legitimationsprüfung betrifft, so ist diese in der Geschäftsordnung §§ 3—8 geregelt.

Gegenstand der Wahlprüfung (was wir oben als materielles Element bezeichnet haben) sind die abgegebenen Stimmen und deren Berechnung, die Wahlvorbereitung und das Wahlverfahren sowie die Wählbarkeit des Gewählten.[2])

Nicht jede Übertretung der in Frage kommenden Vorschriften wird die Nichtigkeit der ganzen Wahl zur Folge haben, sondern es werden hier nur solche Verstöße in Betracht kommen, von denen man annehmen kann, daß sie von entscheidendem Einfluß auf das Wahlresultat gewesen sind.[3])

Jedenfalls läßt sich der allgemeine Satz aufstellen, daß ein Wahlergebnis unter allen Umständen dann als nichtig zu betrachten ist, wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich festzustellen ist, ob überhaupt der betreffende Abgeordnete gültige Stimmen erhalten hat.[4])

Der Reichstag hat in der Frage, wann ein Wahlergebnis als nichtig anzusehen ist, eine reichhaltige Praxis entfaltet.[5])

---

[1]) Seydel, Annalen 1880 S. 387.

[2]) Seydel a. a. O. S. 391.

[3]) Seydel a. a. O. S. 389.

[4]) Seydel a. a. O. S. 389.

[5]) vgl. das Nähere bei Seydel a. a. O.

§ 6.

c) Tod und Todeserklärung.

Die Reichstagsmitgliedschaft muß naturgemäß erlöschen, wenn der Abgeordnete stirbt. Dies bedarf keiner weiteren Erörterung; es liegt aber nahe, im Anschluß hieran die Frage aufzuwerfen, ob auch durch Todeserklärung eines Abgeordneten dieser sein Reichstagsmandat verliert. Es ist gewiß zuzugeben, daß diese Frage nur in wenigen Fällen praktische Bedeutung erlangen wird. Denn grundsätzlich ist die Todeserklärung erst zulässig, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist (§ 14 BGB.), während das Mandat des Abgeordneten nur höchstens 5 Jahre dauert. In Betracht kommen könnte aber vielleicht der Fall der Seeverschollenheit, desgleichen die Fälle der §§ 15 und 17 BGB. Nach § 16 Abs. 1 BGB. kann z. B. eine Person, welche sich bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge befunden hat, von dem feststeht, daß es während der Reise untergegangen ist, schon dann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignis ein Jahr verstrichen ist. Die privatrechtliche Wirkung der Todeserklärung besteht darin, daß vermutet wird, der Verschollene sei verstorben.[1]) Sie äußert sich besonders auf vermögensrechtlichem und erbrechtlichem, auch auf familienrechtlichem Gebiete. Es fragt sich aber nun, ob die Todeserklärung auch auf

[1]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 146.

öffentlichrechtlichem Gebiete ihre Wirkung zeigen muß. Es wird vielleicht hier der Gesichtspunkt zur Geltung kommen können, daß es das Interesse Dritter ist, welches der Gesetzgeber berücksichtigt, wenn er es für zulässig erklärt, daß eine Person, welche vielleicht noch lebt, für verstorben angesehen wird. Es wird in unserem Fall das Interesse der Wähler in Betracht kommen können, daß sie im Reichstage durch einen Abgeordneten repräsentiert sind. Aus diesem Grunde wird man auch sagen können, daß dann, wenn ein Abgeordneter für tot erklärt worden ist, die Mitgliedschaft desselben im Reichstage jedenfalls erlischt, wenn auch zugegeben werden mag, daß man zu einer ganz sicheren Beantwortung dieser Frage nicht wird gelangen können.

§ 7.

d) Mandatsniederlegung.

Die Mandatsniederlegung stellt sich dar als ein einseitiger Verzicht auf Sitz und Stimme im Reichstag. Es fragt sich zunächst, ob überhaupt die Mandatsniederlegung statthaft ist. Ein solcher einseitiger Verzicht ist, wie Schönborn[1]) in seiner den Verzicht auf subjektive öffentliche Rechte behandelnden Schrift gezeigt hat, nur zulässig auf Grund einer besonderen Rechtsnorm. Wir müssen deshalb des weiteren fragen, auf welchen Rechtssatz die Zulässigkeit des Verzichts auf die Reichstagsmitgliedschaft

---

[1]) Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht S. 95.

gestützt werden kann. Man wird wohl mit Laband[1]) annehmen müssen, daß die Zulässigkeit der Mandatsniederlegung auf einen Satz des Gewohnheitsrechts zurückzuführen ist.[2])

Es ist hier darauf hinzuweisen, daß in diesem Punkte nicht die Verfassungen sämtlicher konstitutionell regierter Staaten übereinstimmen. Insbesondere ist zu bemerken, daß in England der Verzicht auf die Parlamentsmitgliedschaft nicht zulässig ist.[3]) Hier kann der gewollte Zweck nur auf einem Umwege erreicht werden, indem dem betreffenden Volksvertreter auf sein Gesuch hin vom Schatzkanzler ein Thronamt verliehen wird, mit dem die Parlamentsmitgliedschaft unvereinbar ist.

Auch in den Verfassungen einiger deutschen Staaten finden sich Bestimmungen, welche den Verzicht auf die Kammermitgliedschaft für unzulässig erklären. So ist z. B. im Königreich Sachsen[4]) den Abgeordneten der 2. Kammer der freiwillige Austritt, während der Landtag versammelt ist, nur mit dessen Genehmigung gestattet.

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 315 Anm. 2; vgl. auch Schönborn a. a. O. S. 85.

[2]) Radnitzky (Arch. f. öffentl. R. Bd. 24 S. 322) lehnt diese Begründung ab, weil auch in der ersten Zeit des Reichstages der Verzicht auf das Mandat statthaft gewesen sei. Immerhin wird doch für die Gegenwart schon von einem Satze des Gewohnheitsrechts gesprochen werden können.

[3]) vgl. Redlich a. a. O. S. 355 f.

[4]) vgl. § 8 sächs. Wahlgesetz v. 3. 12. 1868.

In Sachsen-Altenburg ist zwar die Unzulässigkeit der Mandatsniederlegung nicht durch ein Gesetz ausgesprochen, sie ergibt sich aber schon daraus, daß hier die Annahme der Wahl zur Pflicht gemacht ist.[1])

In Reuß ä. L. kann die Ablehnung der Wahl und daher auch der Verzicht auf das Mandat nur aus erheblichen Gründen erfolgen.[2])

Daß die Niederlegung der Reichstagsmitgliedschaft zulässig ist, kann nach der Ansicht Labands[3]) auch aus dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 des Wahlreglements gefolgert werden. In dieser Bestimmung ist aber lediglich die Rede von „ausgeschiedenen Mitgliedern"; ob hierunter auch Mitglieder zu verstehen sind, welche freiwillig ausgeschieden sind, kann nicht ohne weiteres entnommen werden. Mit größerer Deutlichkeit geht es jetzt jedenfalls aus §§ 3 u. 10 des Gesetzes betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages hervor, daß die Reichstagsmitglieder befugt sind, ihr Mandat niederzulegen.

Die Erklärung, daß man sein Mandat niederlege, ist zu richten an den Reichstag, und zwar wird sie in der Regel direkt an den Reichstagspräsidenten zu richten sein.[4]) Für die Zeit, wo der Reichstag nicht versammelt

---

[1]) Gesetz v. 31. 5. 1870 § 26.

[2]) § 59 der Verfassung.

[3]) Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 315 Anm. 2.

[4]) über einen Ausnahmefall vgl. Verhandl. des RT. 2. L.-P. 1. Sess. 1874 S. 1017. Damals hat ein Abgeordneter, welcher selbst wegen

ist, wird naturgemäß die Verzichtserklärung unmittelbar an den Reichskanzler gerichtet werden können, damit dieser die nötigen Vorkehrungen für eine Ersatzwahl treffen lasse. Es ist nicht erforderlich, daß die Mandatsniederlegung von dem betreffenden Abgeordneten näher motiviert wird.[1])

Es gibt nur einen ausdrücklichen Verzicht auf die Reichstagsmitgliedschaft. Manche Schriftsteller meinen, man könne auch stillschweigend auf die Parlamentsmitgliedschaft verzichten. So behauptet Thudichum,[2]) daß wenn ein Abgeordneter entgegen der Vorschrift des Art. 32[3]) eine Besoldung von einer Regierung oder einer sonstigen öffentlichen Korporation bezieht, von dem betreffenden Reichstagsmitglied angenommen werden müsse, es wolle auf sein Mandat verzichten. Aber dies ist doch wohl unrichtig und gänzlich unbegründet. Die Vermutung, daß ein solches Reichstagsmitglied auf das Mandat verzichte, ist um so weniger am Platze, als wohl an-

Krankheit am Schreiben verhindert war, über seine Erklärung, auf die Reichstagsmitgliedschaft verzichten zu wollen, durch einen Notar eine Urkunde aufnehmen lassen, die dem Reichstagspräsidenten überbracht wurde. Dieser hat sich für verpflichtet gehalten, hinsichtlich der Form, in der die Erklärung abgegeben wurde, die Genehmigung des Reichstages einzuholen, die auch von diesem gegeben wurde.

[1]) Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 250 Anm. 2.

[2]) Verfassungsrecht des Nordd. Bundes S. 209.

[3]) Bis zum Gesetz v. 21. 5. 1906 lautete dieser Artikel: Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

genommen werden kann, daß der betreffende Abgeordnete nicht nur die Besoldung erhalten, sondern auch im Besitz seines Reichstagsmandats bleiben will.[1])

Nicht zutreffend ist auch die Ansicht, die v. Frisch[2]) geäußert hat. Er behauptet nämlich, daß ein stillschweigender Verzicht auf das Mandat in der Weise möglich ist, daß ein Abgeordneter sich selbst seiner Qualifikation zum Parlamentsmitglied beraubt, indem er z. B. seine Staatsangehörigkeit aufgibt oder in ein Staatsamt eintritt. Mit Recht ist aber hiergegen von Laband[3]) geltend gemacht worden, daß der Verzicht sich stets als ein selbständiger Rechtsakt darstellt, welcher den Untergang eines Rechtes bezweckt und einen auf dieses Ziel gerichteten Willen zur Voraussetzung hat. Wäre die von v. Frisch vertretene Ansicht richtig, so könnte man ja auch sagen, daß ein Abgeordneter, welcher ein Delikt begeht, auf welches außer Freiheitsstrafe auch noch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzt ist, dadurch stillschweigend auf seine Mitgliedschaft im Reichstage verzichtet.

Es ist auch noch auf ein anderes Moment hinzuweisen. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 kann ein Reichstagsabgeordneter, welcher sich durch Eintritt in ein solches Staatsamt für die Reichstagsmitgliedschaft disqualifiziert hat, sein Mandat, das er auf diese Weise verloren hat, durch eine neue Wahl wiedererlangen.

---

[1]) Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 335 Anm. 1.

[2]) Der Thronverzicht S. 12.

[3]) Im Arch. f. öffentl. R. Bd. 22 S. 303.

Wenn nun der Abgeordnete wieder gewählt wird und die Wahl annimmt, so wird man doch nicht behaupten können, daß er seinerzeit durch den Eintritt in das Staatsamt zum Ausdruck gebracht hat, daß er nicht mehr Reichstagsabgeordneter sein wolle. Ferner ist zu betonen, daß es ja vielfach im konkreten Fall zweifelhaft ist, ob überhaupt der Eintritt in ein Amt den Mandatsverlust nach sich zieht, und daß es dann stets der Entscheidung des Reichstages noch bedarf; wie man dann hier noch mit dem Begriff des stillschweigenden Verzichts operieren will, ist schwer ersichtlich. v. Frisch[1]) selbst sagt, daß ein stillschweigender Verzicht im öffentlichen Recht nur ausnahmsweise anzunehmen ist, und daß ein solcher nur dann als vorliegend erachtet werden soll, wenn die in Frage kommende Handlung durchaus keine andere Deutung erfahren kann als die der Verzichtleistung der betreffenden Person auf das Recht, um das es sich im konkreten Fall handelt. Das letztere wird doch aber nicht anzunehmen sein, wenn jemand ein ihm von der Regierung angebotenes Staatsamt übernimmt. Denn ein solcher Willensakt, das ist wohl das Nächstliegende, wird doch nur so zu deuten sein, daß die betreffende Person in den Staatsdienst treten bezw. ein höheres Amt erlangen will; daß sie dadurch des Mandats, das sie bisher innehatte, verlustig geht, wird man daher auch nicht als Wirkung eines stillschweigenden Verzichts ansehen können.

---

[1]) a. a. O. S. 8.

Die Erklärung, daß man sein Amt niederlegen wolle, muß unbedingt und unbefristet sein.[1] Es kann insbesondere ein Abgeordneter nicht erklären, er werde sein Mandat niederlegen, wolle aber noch so lange seinen Sitz im Parlament behalten, bis die Neuwahl in dem Wahlkreis, den er vertrete, vollzogen worden sei. Die Frage nach der Gültigkeit eines befristeten Verzichts auf die Parlamentsmitgliedschaft ist einmal im preußischen Abgeordnetenhaus Gegenstand der Erörterung gewesen, und mit Recht wurde damals die Frage verneint.

§ 8.

e) Eintritt in den Bundesrat. Analoge Fälle.

Nach der Bestimmung des Art. 9 RV. kann jemand nicht gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstages sein. Wenn demnach ein Reichstagsabgeordneter zum Bevollmächtigten beim Bundesrat ernannt wird und diese Berufung annimmt, so verliert er damit Sitz und Stimme im Reichstage. Arndt[2] meint, daß streng genommen die Reichstagsmitgliedschaft durch Eintritt in den Bundesrat nicht erlösche, es müsse vielmehr erst auf Sitz und Stimme im Reichstage verzichtet sein. Allein dies ist nicht zutreffend, denn, wie wir später sehen werden, ist es ja auch bei Annahme eines besoldeten Staats-

---

[1]) v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. 1 S. 335 Anm. 6.

[2]) Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 127.

amtes seitens eines Abgeordneten nicht notwendig, daß das Mandat ausdrücklich aufgegeben wird. Die Bestimmung des Art. 9 ist deshalb in die Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommen worden, weil die Bundesratsmitglieder die Interessen der Regierungen zu vertreten haben, die ihnen ihre Instruktionen erteilen, während die Reichstagsmitglieder im Interesse des gesamten deutschen Volkes nach freier Überzeugung tätig sind. [1])

In dem Art. 9 ist gesagt, daß wer „Mitglied" des Bundesrats ist, nicht gleichzeitig ein Reichstagsmandat innehaben kann. Es könnte vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob sich diese Vorschrift auch mitbezieht auf die Kommissare, die der Statthalter von Elsaß-Lothringen in den Bundesrat entsendet und die nur an den Beratungen, nicht aber an den Abstimmungen teilnehmen dürfen. Man wird jedoch auch auf diese die Vorschrift des Art. 9 anwenden müssen, denn auch sie sind ja nach gewissen Instruktionen tätig, die sie vom Statthalter empfangen, wenn sie auch nicht unmittelbaren Anteil an dem Zustandekommen der Bundesratsbeschlüsse haben.

Es sind dann noch einige ähnliche Fälle zu erwähnen. So verliert z. B. ein zum Reichstagsabgeordneten gewähltes Mitglied einer landesherrlichen Familie sein Mandat, wenn es auf den Thron berufen wird oder die Regentschaft übernimmt. Denn es ist ein allgemein anerkannter Satz, daß auch die Landesherren nicht Mit-

---

[1]) Arndt, Komm. zu Art. 9.

glieder des Reichstages sein können.[1] Dagegen würde Verlust der Reichstagsmitgliedschaft nicht eintreten, wenn ein Abgeordneter Mitglied des Senats in einer der drei freien Städte wird, „denn Mitträger der Reichsgewalt und durch den Bundesrat vertreten ist nur der Senat als Kollegium", nicht die einzelnen Mitglieder desselben.[2]

Es mag hier bemerkt werden, daß es in der Reichsverfassung an einer Vorschrift fehlt, welche dem Art. 74 Abs. 2 preuß. VU. entspricht, wonach Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht zu einem der beiden Häuser des Landtages gehören dürfen.[3] Man wird also annehmen müssen, daß nach Reichsstaatsrecht keine sogen. Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Rechnungshofe des Deutschen Reiches und der Reichstagsmitgliedschaft besteht. Wenn also ein Reichstagsabgeordneter in den Rechnungshof des Deutschen Reiches berufen wird, so verliert er damit nicht sein Mandat, es sei denn, daß der Fall des Art. 21 Abs. 2 gegeben ist.

---

[1] Dies ist von größerer praktischer Bedeutung dann, wenn es sich fragt, ob solche Stimmzettel gültig sind, die auf den Namen des Kaisers oder eines Bundesfürsten abgegeben wurden. Diese Frage wird in der Literatur fast einstimmig verneint. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt v. Hoffmann (Arch. f öffentl. R. Bd. 18 S. 247 ff.), der zwar die Fähigkeit der Landesherren, einen Sitz im Reichstage einzunehmen, verneint, aber ihre Wählbarkeit behauptet.

[2] Meyer-Anschütz, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 444.

[3] Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 134.

§ 9.

f) Eintritt in ein besoldetes Staats- oder Reichsamt bezw. Beförderung im Staats- oder Reichsdienst.

Art. 21 Abs. 2 besagt: „Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen". Dementsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Verfassungen fast sämtlicher deutscher Gliedstaaten.[1]) Worin eine derartige Vorschrift ihren Grund hat, ist klar; man sucht möglichst zu vermeiden, daß ein Abgeordneter der Beeinflussung seitens einer Regierung unterworfen wird, indem ihm diese eine Vergünstigung zuteil werden läßt.[2])

Gehen wir nun näher auf den Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 ein, so können wir aus dieser Bestimmung zunächst entnehmen, daß der Verlust der Reichstagsmitgliedschaft nur eintreten soll, wenn es sich um ein Amt im Dienste des Deutschen Reiches oder eines Gliedstaates handelt; ein Amt im Dienste eines fremden Staates kann

---

[1]) vgl. Clauß, Der Staatsbeamte als Abgeordneter in der Verfassungsentwicklung der deutschen Staaten S. 182 ff.

[2]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 2. L.-P. 2. Sess. 1874/75 S. 1455 f.

demnach nicht in Betracht kommen. Da man unter einem Staatsamt einen Kreis von staatlichen Funktionen versteht, so werden naturgemäß ausscheiden müssen die Hofämter.[1] Ebenso werden auch Beamte einer Gemeinde, desgleichen einer Kirchengesellschaft nicht in Betracht kommen können,[2] weil auch bei diesen ein Dienstverhältnis zum Reich oder einem Einzelstaat nicht vorliegt. Auch wird die Verleihung eines bloßen Titels, da hiermit staatliche Funktionen nicht verbunden sind, keinen Einfluß auf die Reichstagsmitgliedschaft haben können.[3]

Dagegen wird allgemein angenommen, daß sich die Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 auch auf den Militärdienst, insbesondere auf die Offiziersstellen bezieht.[4] Diese Annahme wird auch dadurch gerechtfertigt, daß die dem Art. 21 RV. entsprechende Bestimmung des Art. 78 preuß. VU. stets so interpretiert wurde, daß sie auf die Militärbeamten in gleicher Weise Anwendung zu finden hätte wie auf Zivilbeamte, eine Auslegung, welche sich besonders auf das allgem. Landrecht Teil II Titel 10

---

[1]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 1. L.-P. 4. Sess. 1873 S. 210, 4. L.-P. 3. Sess. 1880 S. 430.

[2]) vgl. Seydel, Annalen 1880 S. 398.

[3]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 1. L.-P. 4. Sess. S. 93.

[4]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 1. L.-P. 4. Sess. 1873 S. 93.

stützen konnte, wo auch die Offiziere zu den Staatsdienern gezählt werden.[1])

Was nun des weiteren die Merkmale des Begriffs Staatsamt bezw. Reichsamt betrifft, so ist es jedenfalls nicht richtig, wenn als solches die Tatsache betrachtet wurde, daß eine Vorbereitung oder Ausbildung für die fragliche Stelle erforderlich ist.[2]) Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß beispielsweise in Preußen für das Amt eines Ministers keinerlei Vorbereitung oder Ausbildung vorgeschrieben ist, ebenso auch im Reiche nicht für das Amt des Reichskanzlers oder eines Staatssekretärs. Es ist ferner nicht zutreffend, wenn zuweilen behauptet wurde, die Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 könne nicht Platz greifen, wo ein Amt in Frage kommt, mit dessen Funktion ein Imperium nicht verbunden sei;[3]) denn es läßt sich jedenfalls aus der einschlägigen Bestimmung etwas Derartiges nicht entnehmen, auch ist keineswegs einzusehen, wodurch sich eine solche einschränkende Interpretation rechtfertigen ließe.

Es fragt sich, ob auch eine jederzeit widerrufliche Übertragung eines Amtes gemäß Art. 21 Abs. 2 den Verlust des Reichstagsmandats zur Folge haben muß. Diese Frage ist im Reichstage besonders eingehend im

---

[1]) vgl. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie S. 336.

[2]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 9. L.-P. 2. Sess. 1893/94 S. 1323.

[3]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 7. L.-P. 5. Sess. 1889/90 S. 987.

Jahre 1869[1]) erörtert worden. Damals handelte es sich darum, daß einem Regierungsrat die Stelle eines Zollvereinsbevollmächtigten übertragen worden war. Dieser war aber nicht definitiv in das Amt eingetreten, sondern lediglich auf beliebigen Widerruf angestellt worden. Mit Recht wurde damals von dem Abg. Miquel betont, daß die Unwiderruflichkeit der Anstellung nicht wesentliches Begriffsmerkmal des Amtes sei.[2])

Was die vorübergehende Übertragung eines Amtes betrifft, die, wie Seydel[3]) bemerkt, nicht identisch ist mit der widerruflichen Übertragung einer Stelle, so hat das preußische Abgeordnetenhaus[4]) entschieden, daß in diesem Fall das Mandat des betreffenden Abgeordneten nicht erlischt.

Nicht der Antritt eines jeden Staatsamts soll nach der Verfassung den Verlust des Mandats herbeiführen, sondern der letztere soll nur dann eintreten, wenn der betreffende Reichstagsabgeordnete ein besoldetes Staatsamt erhalten hat. Daher hat die Übertragung eines Ehrenamtes keinen Einfluß auf die Reichstagsmitgliedschaft.[5])

---

[1]) Stenogr. Ber. über die Verhandl. des Nordd. RT. 1869 S. 60f.

[2]) vgl. auch § 2 RBG., wonach jedenfalls solche Personen, die auf Widerruf in den Reichsdienst übernommen worden sind, in die Kategorie der Beamten gehören.

[3]) a. a. O. S. 398 Anm. 3.

[4]) Stenogr. Ber. 1866 Bd. 1 S. 136.

[5]) Seydel a. a. O. S. 398.

über die Frage, was man unter einem besoldeten Staatsamt zu verstehen hat, ist im Reichstage[1]) eingehend debattiert worden, und insbesondere herrschte Meinungsverschiedenheit darüber, ob es im gegebenen Falle entscheidend ist, daß gerade die betreffende Person, der das Amt übertragen ist, ein Gehalt bezieht, oder ob es vielmehr darauf ankommt, daß das Amt als solches mit einer Besoldung verknüpft ist. Es handelte sich darum, daß ein Abgeordneter, welcher zur Zeit, als er gewählt wurde, Appellationsgerichtsrat a. D. war, ein Lehramt an einer Universität übernommen hatte unter Verzicht auf das mit ihm verbundene Gehalt.

Einig war man sich in der Geschäftsordnungskommission darin, daß hier nur die erste Alternative des Art. 21 Abs. 2 Platz greifen könnte, weil der Abgeordnete erst durch die Ernennung in ein Amt eingetreten war. Im übrigen wurden in dieser Frage zwei Ansichten vertreten.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder sprach sich dahin aus, daß eine wörtliche Auslegung des Art. 21 Abs. 2 geboten sei, und da das Amt des Abgeordneten als ein besoldetes jedenfalls nicht in Frage komme, so müsse man zu dem Schluß gelangen, daß das Mandat des Abgeordneten nicht erloschen sei.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß es sich hier lediglich um einen Verzicht handle, und daß diese

[1]) Besonders 2. L.-P. 2. Sess. (Stenogr. Ber. S. 1655).

Tatsache an der Eigenschaft des Amtes als eines besoldeten nichts zu ändern vermöge. Auch könnten auf diese Weise, so wurde ausgeführt, überhaupt sehr leicht die Bestimmungen des Art. 21 Abs. 2 umgangen werden, indem jemand zunächst ein Amt ohne Gehalt übertragen und dann später noch eine Besoldung bewilligt werde.

Allein diese von der Minorität geltend gemachten Bedenken sind deshalb nicht gerechtfertigt, weil, wie auch in den Verhandlungen selbst betont wurde, dann, wenn mit einem Amt, dessen Inhaber bisher kein Gehalt bezog, eine Besoldung verknüpft wird, der betreffende Abgeordnete Sitz und Stimme im Reichstage verliert.

Wenn des weiteren von einem Abgeordneten[1]) bemerkt wurde, der Begriff „besoldetes Amt" sei als Gegensatz von Ehrenamt aufzufassen, so wird hiergegen mit Seydel[2]) zu betonen sein, „daß es nach der ratio legis hier durchweg auf die Verhältnisse ankommt, in welche die Person tritt, und daß dieser Gesichtspunkt überall da zur Geltung gebracht werden muß, wo der Wortlaut des Gesetzes nicht unbedingt hindernd im Wege stehe".

Der Reichstag hat in dem besprochenen Fall beschlossen, daß das fragliche Mandat nicht als erloschen zu betrachten sei. Aus dieser Entscheidung wird man den Schluß ziehen können, daß die Frage, ob ein Staatsamt ein besoldetes ist, nur dann zu bejahen sein wird, wenn gerade der betreffende Beamte eine Besoldung bezieht.

---

[1]) Äußerung des Abg. Klotz S. 1455 f.

[2]) Seydel, Annalen 1880 S. 398.

Wird auf das Gehalt verzichtet, so kann von einem besoldeten Amt im Sinne des Art. 21 Abs. 2 nicht die Rede sein. Irrelevant ist es dagegen, wenn jemand darauf verzichtet, seine Ansprüche auf Besoldung geltend zu machen.[1])

Die Bestimmung, daß der Eintritt in ein besoldetes Staatsamt den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft nach sich zieht, findet auch dann Anwendung, wenn der betreffende Abgeordnete bereits ein Amt innehatte und nun ein weiteres übertragen erhält. Es bezieht sich demnach die erste Alternative des Art. 21 Abs. 2 nicht lediglich auf den Fall, wo jemand zum ersten Male in den Reichs- oder Staatsdienst eintritt.[2])

Die entgegengesetzte von v. Rönne vertretene Auffassung, die erste Alternative setze voraus, daß der Abgeordnete bisher nicht Beamter gewesen sein dürfe, findet jedenfalls in dem Wortlaut der Verfassung keine Stütze und ist auch ausdrücklich von der Geschäftsordnungskommission des Reichstages zurückgewiesen worden.[3])

Die erste Alternative des Art. 21 Abs. 2 kommt schließlich dann noch zur Anwendung, wenn ein Reichstagsmitglied, das gleichzeitig ein Amt bekleidet, den Dienst in einem Bundesstaate mit dem Dienst in einem andern Bundesstaate oder mit dem Reichsdienst vertauscht, „denn

[1]) Thudichum, Verfassungsrecht S. 161.

[2]) Seydel a. a. O. S. 398.

[3]) Verhandl. des RT. 2. L.-P. 3. Sess. 1875/76, Drucks. Nr. 212 Bd. 3 S. 749.

wer den einen Dienst verläßt und in den andern eintritt, nimmt dort seine Entlassung, wird also Privatmann und nimmt hier ein Amt an".[1])

Was die zweite Alternative des Art. 21 Abs. 2 betrifft, so bezieht sie sich dem Wortlaut nach auf Rang- und Gehaltserhöhungen, und zwar sind drei Fälle denkbar: Entweder behält der Beamte in seiner neuen Stellung seinen bisherigen Rang, und es wird ihm nur ein höheres Gehalt zuteil, oder die Besoldung bleibt zwar dieselbe, aber der Beamte avanciert, oder endlich der Beamte erfährt gleichzeitig Rang- und Gehaltserhöhung. Die zweite Alternative des Art. 21 kann aber nur Platz greifen, wenn es sich um die Beförderung innerhalb desselben Staatsdienstes oder innerhalb des Reichsdienstes handelt.[2])

Wird einem Abgeordneten, ohne daß seine Stellung verändert wird, ein höheres Gehalt zuteil, so hat dies auf seine Abgeordnetenschaft keinen Einfluß.[3]) „Bloßes Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse zieht den Mandatsverlust nicht nach sich".[4])

Gemäß dem zweiten Teil der Bestimmungen des Art. 21 Abs. 2 erlischt die Reichstagsmitgliedschaft auch dann, wenn bei einer Versetzung in ein anderes Amt eine lediglich persönliche Rang- oder Gehaltserhöhung eintritt, „denn bei Berücksichtigung der ratio legis wird man

---

[1]) Seydel, Annalen 1880 S. 399 Anm. 3.

[2]) Seydel a. a. O. S. 399.

[3]) Seydel ebenda; Stenogr. Ber. 1875/76 S. 934.

[4]) Arndt, Deutsche Reichsverfassung S. 190.

die Worte ‚verbunden ist' in Art. 21 Abs. 2 RV. wohl subjektiv, nicht objektiv verstehen müssen.[1])

In Art. 21 Abs. 2 ist hinsichtlich der Beförderung im Reichs- oder Staatsdienst nicht ausdrücklich gesagt, daß das betreffende Amt ein besoldetes Amt sein müsse. Es wird jedoch anzunehmen sein, daß auch hier ein unbesoldetes Amt nicht in Frage kommen kann.[2]) Also würde beispielsweise ein Abgeordneter sein Amt nicht verlieren, wenn ihm an Stelle des Amtes, welches er bisher unter Verzicht auf das Gehalt bekleidete, ein anderes Amt übertragen wird, mit dem zwar ein höherer Rang verbunden ist, das er aber ebenfalls unentgeltlich versieht.

Es ist nun des weiteren noch die Frage zu erörtern, in welchem Zeitpunkt die Reichstagsmitgliedschaft erlischt, wenn einer der Fälle des Art. 21 Abs. 2 gegeben ist.

Wollte man sich genau an den Wortlaut der Bestimmung in Art. 21 Abs. 2 halten, so würde man zu einer verschiedenen Beantwortung der Frage kommen müssen, je nachdem es sich darum handelt, ob jemand erst in den Staatsdienst tritt, oder ob er sich bereits im Staatsdienst befunden und nur eine Beförderung erfahren hat.

Das eine Mal spricht nämlich die Bestimmung davon, daß jemand ein Amt annimmt, das andere Mal davon, daß jemand in ein Amt eintritt. Daß Annahme und

[1]) vgl. Seydel a. a. O. S. 400; Stenogr. Ber. über die Verhandl. des RT. 3. L.-P. 2. Sess. 1878 S. 11, 513.

[2]) vgl. Seydel a. a. O. S. 398 Anm. 5.

Eintritt in ein Amt in demselben Zeitpunkt erfolgen, ist selten der Fall. Es wird jedoch nicht anzunehmen sein, daß der Gesetzgeber hier tatsächlich einen Unterschied machen wollte.[1] Als maßgebend wird man mit Seydel[2] denjenigen Zeitpunkt betrachten können, in welchem die Ernennung oder Beförderung rechtlich wirksam wird, also nicht erst denjenigen Zeitpunkt, in welchem der Abgeordnete tatsächlich in die Amtsgeschäfte eintritt.[3])

Diesen Standpunkt hat auch die Geschäftsordnungskommission des Reichstages angenommen.[4] Sie hat sich insbesondere, als im Jahre 1879 aus Anlaß der großen Justizreorganisation verschiedene Reichstagsmitglieder, welche Richterstellen bekleideten, eine Beförderung erfahren hatten, die erst von einem späteren Termin an wirksam sein sollte, dahin ausgesprochen, daß die Beförderung die Abgeordneteneigenschaft der einzelnen in Frage kommenden Mitglieder einstweilen noch unberührt lassen müsse.

Allerdings wurde die Geschäftsordnungskommission bei dieser Entscheidung hauptsächlich von der Erwägung geleitet, daß die Reorganisation eines ganzen Zweiges der

---

[1]) Seydel a. a. O. S. 400.

[2]) a. a. O.

[3]) vgl. auch Clauß a. a. O. S. 185; and. A. Rauchalles (Die deutsche Reichsverfassung S. 106), der den tatsächlichen Eintritt für maßgebend erklärt.

[4]) vgl. Verhandl. des RT. 4. L.-P. 2. Sess. 1879, Drucks. Nr. 180 u. 259.

staatlichen Tätigkeit ein Fall sei, den der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt habe.[1])

Das Erlöschen der Reichstagsmitgliedschaft tritt, sobald einer der Fälle des Art. 21 Abs. 2 gegeben ist, von selbst ein. Es braucht nicht etwa das Mandat erst niedergelegt zu werden. In denjenigen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob Art. 21 Abs. 2 zur Anwendung kommen muß, steht die Entscheidung dem Reichstage zu.[2])

§ 10.

g) Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften.

Gar nicht im Gesetze normiert und doch aus dem Geiste des Gesetzes zu schließen ist die Tatsache, daß ein Abgeordneter, welcher die für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften einbüßt, auch sein Mandat verliert. Dieser Satz ist in der Literatur fast allgemein anerkannt,[3]) er wird auch, ohne daß er in einem Gesetze ausgesprochen ist, auf Geltung Anspruch erheben können.

Es läßt sich nun gewiß, wie Seydel[4]) mit Recht bemerkt, keine allgemeine Rechtsregel formulieren, wonach

[1]) vgl. Seydel a. a. O. S. 400 Anm. 2.

[2]) Seydel a. a. O. S. 400.

[3]) vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 316; G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts S. 448; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 220; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 250.

[4]) Annalen 1880 S. 397.

der Wegfall solcher Tatsachen, deren Vorhandensein Voraussetzung war für die Entstehung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses, notwendig das Erlöschen des fraglichen Rechts bezw. Rechtsverhältnisses zur Folge hat.

Schon die römischen Juristen haben diese Frage gestreift, doch herrschte unter ihnen nichts weniger als Einstimmigkeit. Die Ansicht, daß ein derartiger Satz nicht durchweg Geltung haben kann, finden wir vertreten bei Paulus. Dieser äußert hinsichtlich der Obligation in der l. 140 § 2 D. XXXXV, 1: etsi placeat extingui obligationem, si in eum casum inciderit, a quo incipere non potest, non tamen hoc in omnibus verum est.[1])

Es wird stets auf den konkreten Fall ankommen, im Prinzip läßt sich die Frage nicht entscheiden.

Was nun speziell die Frage des Verlustes der Wählbarkeit und der sich daran knüpfenden Folge betrifft, so wird zunächst mit Laband[2]) darauf hinzuweisen sein, daß ein Reichstagsabgeordneter unumgänglich sein Mandat verlieren muß, wenn er aufhört, Deutscher zu sein. Dies ist gewiß nicht zu leugnen; es wäre ja ein Widersinn, daß jemand zu den Vertretern des deutschen Volkes gezählt werden könnte, der selbst nicht Deutscher ist.

Juristisch wird man aber zu diesem Ergebnis nur

---

[1]) Ausdrücklich wird obige Rechtsregel verneint in der l. 85 § 1 D. L, 17, während der Satz anerkannt ist in der l. 3 § 2 D. XXXIV, 8 und der l. 16 D. IX. 2; vgl. auch Seydel a. a. O. S. 397; vgl. übrigens auch l. 98 D. XXXXV, 1.

[2]) Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 316.

auf dem Wege gelangen können, daß man sagt: Ein Abgeordneter, der die für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, verliert damit auch sein Mandat. Die deutsche Reichsangehörigkeit ist eine für die Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft, also büßt derjenige Abgeordnete, welcher aufhört, Deutscher zu sein, notwendig Sitz und Stimme im Reichstage ein.

Die Frage, die wir hier erörtern, ist einmal praktisch geworden im Jahre 1899.[1]) Damals war ein Reichstagsabgeordneter in Konkurs geraten. Es wurde daraufhin von einigen Reichstagsmitgliedern der Antrag gestellt, der Reichstag wolle den betreffenden Abgeordneten seines Mandats für verlustig erklären. Der Antrag wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen, diese hat sich aber gegen den Antrag erklärt; im Reichstagsplenum ist die Sache nicht zur Verhandlung gekommen.

Wie aus dem Bericht zu ersehen, wurde damals zunächst von einer Seite geltend gemacht, daß es als zweifelhaft hingestellt werden müsse, inwiefern es überhaupt zu der Kompetenz des Reichstages gehöre, darüber zu entscheiden, ob bei den einzelnen Mitgliedern fortdauernd die Qualifikation zum Abgeordneten vorhanden sei.

Allein dieser Zweifel ist durchaus nicht begründet; denn dem Reichstag steht die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder zu. Das bezieht sich aber nicht lediglich

[1]) vgl. Verhandl. des RT. 10. L.=P. 1. Seff. 1898—1900, Druckf. Bd. 5 Nr. 543 S. 3354 f.

darauf, ob jemand gültig gewählt ist. Dies geht auch daraus hervor, daß nie bestritten worden ist, daß der Reichstag das Recht hat, darüber zu entscheiden, und tatsächlich auch in vielen Fällen darüber entschieden hat, ob ein Abgeordneter dadurch, daß er ein Staatsamt übernahm oder eine Beförderung im Staatsdienste erfuhr, seines Sitzes im Reichstage verlustig ging.

Von anderer Seite wurde damals die Behauptung aufgestellt, die Verfassung kenne nur einen Fall, wo ein Reichstagsmitglied seine Abgeordneteneigenschaft einbüße, nämlich den Fall des Art. 21 Abs. 2, und es sei bedenklich, die deutsche Reichsverfassung, die ja der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 nachgebildet sei, aus einem Gesetze zu interpretieren, welches erst nach dem Jahre 1867 ergangen sei.

Auch dieses Argument dürfte nicht durchschlagend sein, denn wie seinerzeit Bismarck[1]) im Reichstage des Norddeutschen Bundes mit Recht bemerkte, „ist man berechtigt, das Wahlgesetz eine verfassungsmäßige Bestimmung zu nennen", da im Art. 20 RV. ausdrücklich gesagt ist, daß die darin enthaltenen Vorschriften durch ein späteres Gesetz ergänzt werden sollen.

Es wurde ferner in der Geschäftsordnungskommission betont, daß sich praktische Schwierigkeiten ergeben würden bei Beantwortung der Frage, in welchem Zeitpunkt das Mandat des betreffenden Abgeordneten erlöschen müßte.

[1]) Verhandl. des Nordd. RT. 1868, Stenogr. Ber. S. 45.

Insbesondere würden sich dann solche Schwierigkeiten einstellen, wenn gegen den Konkurseröffnungsbeschluß Beschwerde erhoben worden wäre.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß als maßgebend für den Zeitpunkt des Erlöschens der Abgeordneteneigenschaft nur die definitive Eröffnung des Konkurses in Betracht kommen wird, wie auch von anderer Seite in den Verhandlungen hervorgehoben wurde.

Ganz unstichhaltig ist aber, was weiter in der Geschäftsordnungskommission eingewendet wurde, daß nämlich das Konkursverfahren nicht dem Entmündigungsverfahren gleichzustellen sei. Bei dem Konkursverfahren, so wurde ausgeführt, sei die Verfügungsfähigkeit nur bezüglich des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens entzogen, während im Falle der Entmündigung die Verfügungsfähigkeit gänzlich aufgehoben sei. Es ist doch aber nicht einzusehen, warum in dem Falle, wo es sich um den Verlust eines Mandates handelt, ein Unterschied gemacht werden solle zwischen der Entziehung bezw. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und der Entziehung der Verfügungsbefugnis über das Vermögen, da doch auch vom Gesetze in dem Falle, wo es sich um die Frage der Wahlfähigkeit bezw. der Wählbarkeit handelt, in dieser Hinsicht nicht unterschieden wird.

Die Gegner des Antrages beriefen sich auch darauf, daß viele Konkurse unverschuldet seien und für den betreffenden Kridar nichts Schimpfliches hätten, wogegen andererseits oft bei einem insolventen Schuldner, über

dessen Vermögen erst gar kein Konkursverfahren eröffnet wurde, feststehe, daß er unehrenhaft gehandelt habe. Daß diese Bemerkungen aber kein Argument sind gegen die herrschende Ansicht, die dahin geht, daß die Konkurseröffnung auf die Fähigkeit, die aus der Wahl hervorgegangenen Rechte auszuüben, in der gleichen Weise wirkt wie auf die Fähigkeit, zu wählen und gewählt zu werden, das leuchtet ohne weiteres ein; denn obige Ausführungen sind, wenn man genauer hinsieht, doch nichts weiter als eine Kritik der Bestimmungen des § 3 WahlG. Genau dasselbe hätten die Gegner des Antrages nämlich auch hinsichtlich der Beschränkung der Wahlfähigkeit bezw. der Wählbarkeit eines Kridars geltend machen können. Als wirklich begründete Einwendung wird man die in der Geschäftsordnungskommission geltend gemachten Bedenken nicht ansehen können.

Es ist nun andererseits von Seydel,[1]) um die Richtigkeit der herrschenden Ansicht zu begrüuden, folgendes Argument angeführt worden. Seydel weist nämlich auf § 33 StGB. hin. Hiernach hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der aus den öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte zur Folge. Es ist hier ausgesprochen, meint Seydel,[2]) daß ein und dieselbe Tatsache einer Person sowohl die Fähigkeit nimmt, zu wählen und gewählt zu werden, als auch die Fähigkeit, die aus der

[1]) Annalen 1880 S. 397.

[2]) Ebenda.

Wahl hervorgegangenen Rechte auszuüben. Von diesem Satz aus glaubt nun Seydel durch Verallgemeinerung seines Inhalts zu dem Ergebnis gelangen zu können, daß auch in sonstigen Fällen der Verlust der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit auch den Verlust der Fähigkeit, Abgeordneter zu sein und zu bleiben, nach sich zieht.

Demgegenüber wird jedoch berücksichtigt werden müssen, daß es sich in diesem Falle wirklich um eine Strafe handelt, während gewiß ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind, wo die Entmündigung einer Person oder die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners in Betracht kommt.

Aber ein anderes Moment, das zuerst Arndt[1]) betont hat, bedarf noch der Beachtung. Das Recht zu wählen ist nämlich in seiner Bedeutung viel geringer als das Recht auf Sitz und Stimme im Reichstag. Das letztere Recht wurzelt aber schließlich in dem ersteren, da im allgemeinen Wählbarkeit und Wahlfähigkeit zusammenfallen. Wenn „nun der Gesetzgeber die, welche unter Vormundschaft stehen oder sich im Konkurse befinden, nicht für geeignet befindet, zu wählen oder gewählt zu werden, so muß er sie erst recht für ungeeignet halten, über die Gesetze und über die höchsten Güter der Nation zu befinden".[2])

---

[1]) Im Recht 1900 S. 58.

[2]) a. a. O.

In der Literatur ist die herrschende Ansicht bekämpft worden von Guttmann.[1] Er wendet sich zunächst gegen die Ausführungen von Seydel und behauptet, wenn auch das Gesetz in einem Falle an einen gewissen Tatbestand die Rechtsfolge knüpft, daß die betreffende Person nicht nur die Fähigkeit zu wählen verliert, sondern auch die Fähigkeit, die aus der Wahl hervorgegangenen Rechte auszuüben, so sei es doch nicht zulässig, für die Fälle der Ziff. 1—3 des § 3 WahlG. dasselbe anzunehmen. Er weist auf die Bedenken hin, die dem entgegenstehen, daß man auch im öffentlichen Recht mit Analogien operiert, mit denen man schon im Privatrecht vorsichtig umgehen müsse. Er plädiert für den im Strafrecht geltenden Grundsatz „in dubio mitius“ und verlangt seine Anerkennung im öffentlichen Recht überall da, wo eine gewisse Tatsache einen Rechtsnachteil zur Folge hat, und er meint, daß in einem solchen Falle, wo es sich um den Verlust eines Reichstagsmandats, also einen sehr bedeutenden Rechtsnachteil handelt, das für die betreffende Person Günstigere angenommen werden müsse, und da es zweifelhaft sei, ob hier eine ausdehnende Interpretation am Platze wäre, müsse man sich dahin entscheiden, daß ein Abgeordneter durch Eröffnung des Konkursverfahrens seines Mandates nicht verlustig gehe.

Guttmann weist insbesondere die Labandsche Schlußfolgerung, daß, da der Verlust der deutschen Staats-

---

[1]) DJZ. 1900 S. 40f.

angehörigkeit den Verlust des Reichstagsmandats zur Folge habe, diese Wirkung auch in den Fällen des § 3 Ziff. 1—3 WahlG. eintreten müsse, zurück. Laband gegenüber macht Guttmann geltend,[1] daß die Reichsangehörigkeit überall Voraussetzung sei für die Reichstagsmitgliedschaft; dies glaubt Guttmann aus dem Gesetze entnehmen zu können. Er verweist aber lediglich auf die §§ 1 u. 4 WahlG. § 1 kann hier schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil in dieser Bestimmung lediglich der Kreis der aktiv Wahlberechtigten normiert ist. In § 4 WahlG. ist aber lediglich die Rede davon, daß nur derjenige, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wählbar ist. Welchen Einfluß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf das Mandat der gewählten Person habe, ist keineswegs normiert.

Andererseits behauptet Guttmann, eben weil in § 33 StGB. an einen gewissen Tatbestand sowohl der Verlust der Wählbarkeit als auch der Verlust der Abgeordneteneigenschaft geknüpft ist, müsse man im Gegenteil für die Fälle des § 3 Ziff. 1—3 WahlG. annehmen, daß in diesen die besagte Folge nicht eintreten soll. Somit wäre zu konstatieren, daß Guttmann zwar das Operieren mit der Analogie im öffentlichen Recht für unstatthaft erklärt, dagegen es wohl für zulässig erachtet, mit Hilfe des argumentum e contrario Folgerungen zu ziehen. Daß dieser Standpunkt ein unhaltbarer ist,

[1]) a. a. O. S. 41.

das leuchtet wohl ein; denn es lassen sich doch viele Fälle denken, wo gerade die Verwendung des argumentum e contrario zu großen Härten führen muß.

Ein ferneres Argument glaubt Guttmann darin zu erblicken, daß § 33 StGB. von dem „dauernden Verlust“ spricht, während in den Fällen des § 3 Ziff. 1—3 WahlG. solche Tatbestände normiert werden, welche ihrer Natur nach vorübergehende seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß unter den § 3 WahlG. Ziff. 1—3 sehr wohl auch Zustände dauernder Natur zu subsumieren sind. Man denke bei Ziff. 1 nur an den Fall, daß jemand wegen Geisteskrankheit, die sich als unheilbar herausgestellt hat, entmündigt worden ist, oder bei Ziff. 2 an eine Person, die dauernd unfähig ist, sich selbst zu unterhalten.

Guttmann hat ferner auf die Bestimmung des Art. 31 RV. und des Art. 84 preuß. VU. hingewiesen. Hiernach muß jede Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben werden. Ganz gewiß ist auch die Verhaftung innerhalb eines Konkursverfahrens[1]) gemeint. Guttmann führt nun aus: „Die Verfassungsgesetze hätten sicher nicht von jeder Zivilhaft gesprochen oder wenigstens an dieser Stelle des Konkursfalles gedacht, wenn die Konkurseröffnung ipso iure das Mandat erlöschen ließe, und somit die Fälle der Haft im Konkurse außerhalb der Schutzbestimmungen des Art. 84 (31) läge“.[2])

[1]) §§ 101, 106 KO.

[2]) a. a. O. S. 41.

Allein dies sind durchaus keine zwingenden Ausführungen; denn man kann folgendes einwenden: Der Gesetzgeber hat gerade deshalb den Fall der Haft im Konkurse nicht hervorgehoben, weil er die Genehmigung des Reichstages zu solchen Maßregeln doch nur dann verlangte, wenn die betreffende Person auch wirklich noch Mitglied des Reichstages ist. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Haft im Konkurse eine Ausnahme von der Schutzvorschrift des Art. 31 hätte statuiert werden sollen, da ja die Verhaftung einer Person, die aufgehört hat, dem Reichstage anzugehören, doch nicht von der Genehmigung desselben abhängig gemacht ist.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es in vielen preußischen Gesetzen zum Ausdruck gekommen ist, daß wer in Konkurs gerät, nicht nur das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, sondern auch die aus der Wahl selbst hervorgegangenen Rechte verliert.[1])

Auch in den Verfassungen einzelner deutscher Gliedstaaten ist der Verlust der Parlamentsmitgliedschaft an den Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften geknüpft.[2])

[1]) vgl. ProvO. § 19; preuß. StO. § 18; preuß. KGemO. § 44; vgl. Bauke a. a. O. S. 406. Für die preuß. Verfassung wird der Satz, daß der Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften auch den Verlust der Parlamentsmitgliedschaft zur Folge hat, von den meisten Schriftstellern verneint. Vgl. auch namentlich Anschütz, DJZ. 1900 S. 181 gegen Lesse, DJZ. S. 134 f.

[2]) vgl. bayer. WahlG. Art. 13; württemb. Verf. Art. 158.

Nachdem wir durch die obigen Ausführungen dargelegt zu haben glauben, daß der Satz: Der Verlust der Wählbarkeit hat auch den Verlust der Abgeordneteneigenschaft zur Folge, als unbedingt richtig anerkannt werden muß, müssen wir im folgenden noch die einzelnen Fälle berücksichtigen, in denen auf diese Weise das Mandat eines Abgeordneten erlischt.

Die Fälle der Eröffnung des Konkurses und des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit, ebenso wie die der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte haben wir bereits in unseren allgemeinen Erörterungen vorweggenommen, diese können demnach jetzt aus unserer Betrachtung ausscheiden.

Aus Ziff. 1 des § 3 WahlG. ist zu entnehmen, daß ein Abgeordneter, der unter Vormundschaft oder Kuratel gestellt wird, sein Mandat verlieren muß. Der erste Fall bedarf keiner weiteren Erörterung; es sind hierher Personen zu rechnen, die nach § 6 BGB. wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt worden sind.[1])

Was aber den Begriff Kuratel betrifft, so ist es nicht ganz unzweifelhaft, was man darunter zu verstehen hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur die Begriffe Vormundschaft und Pflegschaft, und im wesentlichen wird sich wohl der Begriff der Kuratel mit dem Begriffe der Pflegschaft decken. Fraglich kann allerdings scheinen, ob auch der Fall des § 1910 BGB. hierunter mit zu begreifen

---

[1]) vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 288.

ist. Diese Frage wird aber mit Recht allgemein verneint. Der Sinn der Bestimmung des § 3 Ziff. 1 WahlG. ist nämlich der, daß derjenige das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, und, wie wir hinzusetzen dürfen, auch das Recht auf Sitz und Stimme im Reichstage verlieren muß, der seine Angelegenheiten nicht selber zu besorgen vermag. Wer aber nach § 1910 BGB. wegen körperlicher Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist, erleidet den fraglichen Rechtsnachteil nicht, weil er ja in seiner Geschäftsfähigkeit durchaus nicht beschränkt ist.[1])

Die Reichstagsmitgliedschaft muß ferner erlöschen, wenn einem Abgeordneten eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln zuteil wird (§ 3 Ziff. 3 WahlG.). Es fragt sich nun zunächst, was darunter zu verstehen ist. Es dürfte wohl das Nächstliegende sein, mit Rosenmeyer[2]) anzunehmen, daß hierunter diejenige Unterstützung zu begreifen ist, „welche auf Grund des geltenden Armenrechtes gewährt wird". Einen Anhalt für die Definition des Begriffes „der Armen" hätten wir in § 4 FreizügG. Hiernach gehören in die Kategorie „der Armen" diejenigen, welche nicht imstande sind, sich und ihren nichtarbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, was unter

---

[1]) vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 288; vgl. ferner Bericht der Wahlprüfungskommission, Verhandl. des RT. 11. L.-P. 1. Sess. 1904/05 Aktenstück Nr. 603/04 S. 3609.

[2]) Rosenmeyer im Arch. f. öffentl. R. 1909 Heft 2.

„Armenunterstützung“ zu verstehen ist. Hierfür gibt auch keine genügende Grundlage die Bestimmung des § 8 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, denn dort ist gesagt, daß die näheren Bestimmungen über die Armenunterstützung den Landesrechten vorbehalten bleiben sollen.

Es ist nun allerdings behauptet worden,[1] etwa auftauchende zweifelhafte Fragen könnten ohne weiteres nach den Bestimmungen der Landesrechte beantwortet werden, weil ja auch die Vorschriften der Ziff. 1 u. 2 des § 3 WahlG. bis 1900 nach Landesrecht zu interpretieren waren. Mit Recht hat Rosenmeyer[2] hiergegen eingewandt, daß die Landesrechte hinsichtlich der in Ziff. 1 u. 2 des § 3 vorkommenden Rechtsbegriffe voneinander gar nicht abweichen, und daß „der Begriff der bevormundeten und falliten Personen gesetzestechnisch nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden kann mit den in Frage stehenden Begriffen“.

Nach der Ansicht von Seydel[3] ist der Begriff der Armenunterstützung im „landläufigen“ Sinne zu nehmen. Auf denselben Standpunkt hat sich auch der Reichstag gestellt.[4]

---

[1] vgl. Verhandl. des RT. 6. L.-P. 1. Seff. 1884/85 Aktenstück Nr. 275 (Äußerungen des sächs. Bundesratsbevollmächtigten v. Ehrenstein).

[2] Rosenmeyer a. a. O. S. 165.

[3] Seydel, Annalen 1880 S. 361.

[4] vgl. Verhandl. des RT. 2. L.-P. 1. Seff. 1874, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 276, Drucks. Nr. 174; ferner RTBeschl. v. 25. 4. 1874 (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1162).

Um nun eine genügende Grundlage für die Beantwortung der Frage, was Armenunterstützung ist, zu schaffen, wird man wohl mit Rosenmeyer[1]) in Anlehnung an § 4 FreizügG. sagen können, daß eine Armenunterstützung dann vorliegt, wenn die Unterstützung gewährt wird, um eine Hilfsbedürftigkeit zu lindern. Daher wird man nicht als Armenunterstützung ansehen können die Gewährung des Armenrechts im Prozeß,[2]) auch nicht die Gewährung der Lehrmittelfreiheit an Schulkinder.[3])

Bringt man weiter den Gesichtspunkt zur Geltung, daß wohl nur solche Unterstützungen hierher gehören, welche auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung gewährt werden, so müssen ausscheiden die aus Anlaß eines außerordentlichen Notstandes, z. B. bei einer großen Überschwemmung verabreichten Mittel.[4])

Die Armenunterstützung muß aus „öffentlichen oder Gemeindemitteln" bezogen werden.[5]) Es kommt demnach eine Unterstützung, die jemand von privater Seite zuteil wird, nicht in Betracht.

---

1) a. a. O. S. 177.

2) §§ 114—127 ZPO.

3) vgl. Verhandl. des RT. 2. L.-P. 1. Sess. 1874, Drucks. Nr. 170. Weiteres Material s. bei Rosenmeyer a. a. O. S. 177 f.

4) vgl. Seydel, Annalen 1880 S. 361 und Mohl, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 30 S. 543.

5) Mit Recht hat Mohl (Deutsches Reichsstaatsrecht S. 34) darauf aufmerksam gemacht, daß die vom Gesetzgeber gewählte Ausdrucksweise nicht ganz korrekt ist, denn Gemeindemittel gehören doch schließlich auch zu den öffentlichen Mitteln.

Anhang.

Die Fälle strafrechtlicher Verurteilung.

Wir haben bisher noch einen Erlöschungsgrund unerwähnt gelassen. Dieser bezieht sich nämlich auf die Fälle, wo das Strafgesetzbuch bei gewissen Vergehen oder Verbrechen die Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte zugelassen hat. Es kommen hier in Betracht die §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95 StGB. Diese Strafe tritt aber nur ein, wenn ausdrücklich auf sie erkannt ist. Die Delikte, um die es sich hier handelt, sind Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung.

III. Schlußbetrachtung.

(Bemerkungen de lege ferenda.)

In unseren obigen Erörterungen haben wir die Wahrnehmung machen können, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Beantwortung der Frage, wann die Reichstagsmitgliedschaft erlischt, in Betracht kommen, zum Teil etwas lückenhaft sind. Es dürfte daher vielleicht am Platze sein, kurz darauf hinzuweisen, wie es de lege ferenda möglich wäre, diese Mängel abzustellen.

Was zunächst den Punkt anbelangt, über den vielleicht die meisten Kontroversen geführt wurden, nämlich die Frage der Berechnung der Legislaturperiode, so könnte hier jeglicher Zweifel aus der Welt geschafft werden, wenn der Wortlaut des Art. 24 RV. dahin geändert

werden würde, daß es heißt: „Die Wahl der Reichstagsabgeordneten erfolgt auf 5 Jahre;[1]) die Wahlperiode beginnt mit dem Tage der allgemeinen Wahl“.[2])

Des weiteren dürfte auch die Bestimmung des Art. 27 etwas zu knapp gehalten sein, weil daraus nicht mit absoluter Bestimmtheit zu entnehmen ist, wie weit die Disziplinargewalt des Reichstages gegenüber seinen Mitgliedern reicht, insbesondere ob ihm die Befugnis mangelt, einen Abgeordneten aus seiner Mitte auszustoßen. Es wäre daher vielleicht vorzuschlagen, die Bestimmung des § 60 der Geschäftsordnung, wonach im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung ein Mitglied durch den Präsidenten nur von der betreffenden Sitzung ausgeschlossen, ihm dagegen nicht schlechtweg die Reichstagsmitgliedschaft abgesprochen werden kann, durch einen Zusatz in Art. 27 zur gesetzmäßigen Anerkennung zu bringen.

Was schließlich die Frage betrifft, ob der Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft nach sich zieht, so wäre es vielleicht am besten, wenn in § 34 des Wahlreglements die Worte „ausgeschiedene Mitglieder“ des Reichstages näher dahin präzisiert würden, daß auch die Gründe des Ausscheidens angegeben werden, wobei dann auch der Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften aufzuzählen wäre.

---

[1]) Arndt im Recht 1903 S. 197.

[2]) Martin a. a. O. S. 96.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 20. Mai 1888 bin ich, Ludwig Cobliner, in Posen geboren. Ich bin der Sohn des verstorbenen Rentiers Meyer Cobliner und seiner Ehefrau Helene geb. Brandt. Ich bin preußischer Staatsangehörigkeit und jüdischer Religion. Meine Schulbildung erhielt ich auf der Vorschule des Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen und auf dem genannten Gymnasium selbst. Auf letzterem bestand ich am 12. Februar 1906 die Reifeprüfung. Nach bestandener Prüfung widmete ich mich sechs Semester dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Freiburg i. Br., Berlin, München und Breslau. Am 19. Juli 1909 bestand ich vor der Prüfungskommission am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 29. Juli 1909 vor der hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität zu Breslau das examen rigorosum. Vom 3. September bis 3. Juni 1910 war ich als Referendar bei dem Kgl. Amtsgericht in Jastrow beschäftigt. Seitdem bin ich bei dem Kgl. Landgericht in Posen als Referendar tätig.